

1748

10 903

11 868

## **Parlamentarische Initiativen betreffend Steuerharmonisierung**

### **Bericht der vorberatenden Kommission an den Nationalrat und den Bundesrat**

(Vom 17. März 1975)

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren,  
Herr Bundespräsident, Herren Bundesräte,

Am 17. März 1971 verlangte Nationalrat Stich mit einer Initiative, dem Bund möge durch eine Ergänzung der Bundesverfassung die Befugnis erteilt werden, zur Förderung der Steuerharmonisierung Vorschriften über die objektive und subjektive Steuerpflicht sowie das Verfahrensrecht zu erlassen; die Besteuerung der Holding- und Domizilgesellschaften solle einheitlich regeln können.

Die vorberatende Kommission lehnte diese Initiative ab und entschloss sich – in Berücksichtigung der Vorschläge der kantonalen Finanzdirektoren – für eine eigene Formulierung, von der sie auch nach der Einreichung einer weiteren Initiative von Nationalrat Butty zum gleichen Thema nicht abwich.

Wie die beiden Einzelinitianten so tritt auch die Kommission für die Verbesserung der Transparenz und die Vereinfachung des schweizerischen Steuersystems ein. Die Kommissionsmehrheit sieht aber die Steuerharmonisierung als Bestandteil eines umfassenden Konzeptes, welches eine klarere Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen anstrebt. Als erstes Ziel möchte sie deshalb mit ihrer Initiative folgendes erreichen: Vereinfachungen für den Bürger und die Steuerverwaltungen, mehr Übersicht und bessere Grundlagen für den bundesstaatlichen Finanzausgleich. Unter Verzicht auf eine Vereinheitlichung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge soll dem Bund vorerst nur die Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung über subjektive Steuerpflicht, Steuerobjekt, zeitliche Bemessung, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht eingeräumt werden. Der Bund soll diese Kompetenz nur bei den direkten Steuern erhalten und in Erfüllung seiner Aufgaben auf die Harmonisierungsbestrebungen der Kantone Rücksicht nehmen.

Die Kommissionsinitiative sowie die Initiativen Stich und Butty wurden den Kantonen und interessierten Organisationen zur Vernehmlassung unterbreitet.

Während mit einer einzigen Ausnahme alle Vernehmlassungen die Schaffung einer Bundeskompetenz zur Steuerharmonisierung befürworten, bestehen über den Grad der Harmonisierung Meinungsverschiedenheiten. In grundsätzlicher Hinsicht entsprechen die Vorschläge der Kommissionsmehrheit jedoch den Vorstellungen, die den meisten Vernehmlassungen zugrunde liegen.

### **Beilagen**

Für die Einzelheiten wird auf die Beilagen verwiesen:

1. Entwurf der Bundesbeschlüsse betreffend die Initiativen Stich und Butty sowie betreffend die Initiative der Kommissionsmehrheit
2. Begründungen der Initianten
3. Bericht der Kommission
4. Bericht der Eidgenössischen Steuerverwaltung über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens (mit Abkürzungsverzeichnis)

### **Anträge**

*Die Mehrheit der vorbereitenden Kommission* beantragt Ihnen, die Initiativen Stich und Butty abzulehnen und auf die Initiative der Kommission einzutreten.

*Eine erste Kommissionsminderheit* beantragt Eintreten auf die Initiative Stich und Ablehnung der Initiative der Kommissionsmehrheit und der Initiative Butty.

*Eine zweite Kommissionsminderheit* beantragt, auf die Initiative Butty einzutreten und die Kommissionsinitiative sowie die Initiative Stich abzulehnen.

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

**F. Rubi**

**1 Entwürfe für Verfassungsbestimmungen über die Steuerharmonisierung**

**11 Antrag der Kommissionsminderheit I (Initiative Stich)**

**Bundesbeschluss  
über die Steuerharmonisierung**

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Prüfung einer parlamentarischen Initiative,

nach Einsicht in den Bericht einer Kommission des Nationalrates vom 17. März 1975<sup>1)</sup> und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 2),

*beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

*Art. 42<sup>quinquies</sup> (neu)*

<sup>1)</sup> Zur Förderung der Steuerharmonisierung unter den Kantonen ist der Bund befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die objektive und subjektive Steuerpflicht sowie das Verfahrensrecht zu erlassen.

<sup>1)</sup> BBl 1975 II 1748

<sup>2)</sup> BBl 1975 II ...

<sup>2</sup> Die Besteuerung der Holding- und Domizilgesellschaften kann durch die Bundesgesetzgebung einheitlich geregelt werden.

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

## 12 Antrag der Kommissionsminderheit II (Initiative Butty)

### Bundesbeschluss über die Steuerharmonisierung

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Prüfung einer parlamentarischen Initiative,  
nach Einsicht in den Bericht einer Kommission des Nationalrates vom  
17. März 1975<sup>1)</sup> und in die Stellungnahme des Bundesrates vom  
<sup>2),</sup>  
*beschliesst.*

#### I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

*Art. 41<sup>quater</sup> (neu)*

<sup>1)</sup> Die direkten kantonalen Steuern auf dem Einkommen und dem Vermögen der natürlichen Personen sowie die direkte Bundessteuer auf dem Einkommen der natürlichen Personen und auf dem Reinertrag, dem Kapital und den Reserven der juristischen Personen bilden eine einzige direkte Steuer.

<sup>2)</sup> Der Bund erlässt Bestimmungen über die direkte Steuer, deren Tarif und Grundlagen einheitlich festgelegt werden. Die Erhebung dieser Steuer ist Sache der Kantone.

<sup>3)</sup> Der Ertrag aus der direkten Steuer wird wie folgt verteilt:

- a. höchstens ein Viertel zugunsten des Bundes, sofern seine übrigen Einnahmen die Ausgaben nicht decken;
- b. der Rest unter die Kantone, im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung nach der letzten eidgenössischen Volkszählung.

<sup>4)</sup> Jeder Kanton kann Zuschläge erheben, deren Ertrag ihm zukommt.

<sup>1)</sup> BBI 1975 II 1748

<sup>2)</sup> BBI 1975 II ...

<sup>5</sup> Die Kantone können weiterhin die juristischen Personen besteuern und Bestimmungen über die Gemeindesteuern erlassen.

## II

Artikel 41<sup>ter</sup> wird wie folgt geändert:

*Abs. 1 Bst. c*

Aufgehoben

*Letzter Satz*

Die Befugnis zur Erhebung der in Buchstabe *a* erwähnten Steuer ist bis Ende 1982 befristet.

*Abs. 5*

Aufgehoben

## III

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

### 13 Antrag der Kommissionsmehrheit

## Bundesbeschluss über die Steuerharmonisierung

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Prüfung einer parlamentarischen Initiative,

nach Einsicht in den Bericht einer Kommission des Nationalrates vom 17. März 1975<sup>1)</sup> und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 2),

*beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

*Art. 42<sup>quinquies</sup> (neu)*

<sup>1)</sup> Der Bund sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden.

<sup>2)</sup> Zu diesem Zweck erlässt er auf dem Wege der Bundesgesetzgebung Grundsätze für die Gesetzgebung der Kantone und Gemeinden über Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht und überwacht deren Einhaltung. Die Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge ist Sache der Kantone.

<sup>3)</sup> Gegen kantonale Entscheide in Anwendung der Grundsatzgesetzgebung des Bundes steht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offen.

<sup>4)</sup> Beim Erlass der Grundsatzgesetzgebung für die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie beim Erlass der Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer hat der Bund auf die Bestrebungen der Kantone zur

<sup>1)</sup> BBI 1975 II 1748

<sup>2)</sup> BBI 1975 II ...

Steuerharmonisierung Rücksicht zu nehmen. Den Kantonen ist eine angemessene Frist für die Anpassung ihrer Steuergesetzgebung einzuräumen.

<sup>5</sup> Die Kantone wirken bei der Vorbereitung der Bundesgesetze mit.

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

## **2 Begründungen der Initianten**

### **21 Initiative Stich**

Wenn ich am 17. März 1971 eine Verfassungsinitiative zur Schaffung eines neuen Artikels 42<sup>quinquies</sup> eingereicht habe, obwohl mir die an und für sich erfreulichen Bestrebungen der Finanzdirektoren in dieser Sache wohl bekannt sind, so hat das vor allem drei Gründe: erstens scheint mir die Steuerharmonisierung in der Schweiz nicht nur notwendig, sondern auch dringend zu sein, zweitens betrachte ich den Weg des Konkordates als einen unsicheren Weg, der möglicherweise nicht ans richtige Ziel führt, und drittens hat mir die bisherige Erfahrung gezeigt, dass alle anderen parlamentarischen Mittel nicht zum Ziel führen. Nur nebenbei sei noch bemerkt, dass ich 1966 ein Postulat für die Steuerharmonisierung bei Holding- und Domizilgesellschaften eingereicht habe. Dieses Postulat ist zwei Jahre später abgeschrieben worden, weil es nie begründet wurde. Allerdings hat sich der Bundesrat auch nie bereit erklärt, dieses Postulat zu behandeln.

#### **211 Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Steuerharmonisierung**

Einen wichtigen Grund bilden die doch sehr unterschiedlichen Belastungen innerhalb der Schweiz. Für den Durchschnittsbürger ist es nicht zu begreifen, wenn bei einem Einkommen von 20 000 Franken im Kanton Uri 1262 Franken, im Kanton Freiburg aber 2130 Franken Steuern abgeliefert werden müssen, oder wenn bei einem Einkommen von 200 000 Franken im Kanton Uri zwar 23 100 Franken, im Kanton Bern aber 48 000 Franken verlangt werden. Noch krasser wird der Vergleich der Belastungen in einzelnen Gemeinden. So entrichtet man in Spiez für 200 000 Franken Einkommen 53 720 Franken, während in Hergiswil für das gleiche Einkommen nur 21 060 Franken bezahlt werden müssen. Angesichts der grossen Mobilität besonders reicher Leute ergeben sich hier grosse Möglichkeiten der Steuereinsparung. Nicht besser ist es bei den juristischen Personen. Bei einem Eigenkapital von 1 Million Franken und einem Reinertrag von 100 000 Franken zahlt man in Freiburg 13 336 Franken und in Bern 28 509 Franken oder bei einem Gewinn von 500 000 Franken beim gleichen Eigenkapital in Zürich 122 570 Franken und in Zug 64 630 Franken. Hierzu kommt noch die unterschiedliche Praxis der Steuerveranlagung. Besonders krass ist dies auf dem Gebiet der Holding- und Domizilgesellschaften. So

genügt es in einzelnen Kantonen bereits zur Besteuerung zum Vorzugssatz der Holdinggesellschaften, wenn die Aktiven einer Gesellschaft mehrheitlich aus Beteiligungen bestehen. Damit brauchen keine individuellen Steuerabkommen mehr geschlossen zu werden, da man generell gewisse Kategorien bevorzugt und eine legale Steuerhinterziehung oder -ermässigung schafft. Krass sind die Verhältnisse auch bei den Domizilgesellschaften. Bei einem Kapital von 500 000 Franken und einem Reingewinn von 50 000 Franken zahlt man 375 Franken in Altdorf, Stans, Glarus, Herisau und Chur, während anderseits in Solothurn 10 760 Franken und in Aarau 11 437 Franken entrichtet werden. Entsprechend ist auch die geographische Verteilung sehr unterschiedlich. So zählte man 1969 in Zug 1057 derartige Gesellschaften, im Tessin 1537, während es der Industriekanton Aargau auf 57 und Solothurn auf 19 brachten. Das Interesse an diesen Gesellschaften ist nicht wegen des Steuerbetrages von 375 Franken so gross, sondern wegen des Anteils von 30 Prozent an der Wehrsteuer. Hier handelt es sich nicht nur um frappante Ungerechtigkeiten, sondern hier kommen wir bereits zu Belastungsunterschieden, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen können. Das spielte früher weniger eine Rolle, als die wirtschaftliche Aktivität der einzelnen Unternehmungen auf die allernächste Umgebung beschränkt blieb und sich der ganze Wirtschaftsraum auf einzelne regionale Teilmärkte aufteilte. Dem heutigen Trend zu Fusionen und Konzentrationen auf nationaler und internationaler Ebene ist dieses System der Steuerhöheit der Gemeinden und Kantone nicht mehr adäquat. Benachteiligt sind vor allem der Fiskus und die weniger mobilen Steuerzahler.

Gewiss werden durch einen Verfassungsartikel oder auch durch ein eidgenössisches Rahmengesetz diese grossen Belastungsunterschiede primär noch nicht beseitigt. Deshalb habe ich auch für die krassesten Fälle bei Holding- und Domizilgesellschaften vorgeschlagen, dem Bund die Kompetenz zu einer einheitlichen Regelung zu geben. Wenn es uns gelingt, hier reinen Tisch zu schaffen, werden wir auch bei Doppelbesteuerungsabkommen in Zukunft weniger Schwierigkeiten haben. Angesichts des zunehmenden Konkurrenzdruckes kann man sich tatsächlich fragen, wie lange wir uns ein solches Steuerchaos noch leisten können. Man muss sich nur einmal überlegen, wieviele Leute dankbar wären, wenn in der Schweiz die Begriffe, die Bewertungs- und Berechnungsbestimmungen, die Straf- und Erlassnormen, das Zwischenveranlagungs- und Revisionsverfahren einheitlich geregelt wären. Vor allem würde dadurch auch die Statistik vereinfacht und ganz entscheidend aussagekräftiger. Zudem ist dann wirklich eine Basis geschaffen für einen gerechteren Finanzausgleich. Das war ja auch für die Finanzdirektoren der Ausgangspunkt. Die Dringlichkeit scheint mir aber auch gegeben durch die Integrationsbemühungen der Schweiz. Man darf heute feststellen, dass die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Harmonisierung in der Schweiz anerkannt wird. Unterschiede bestehen allerdings hinsichtlich des zu beschreitenden Weges.

## **212 Konkordat oder Verfassungsartikel und Rahmengesetz**

Immer wieder wird die Steuerautonomie als wesentliches Merkmal der kantonalen Souveränität dargestellt. Dabei muss man sich bewusst sein, wie dies auch die Kommission Höhn festgestellt hat, dass Steuerautonomie und Steuerharmonisierung sich gegenseitig ausschliessen. Man darf aber auch nicht übersehen, dass die kantonale Selbständigkeit in finanzieller Hinsicht vor allem dann bedroht ist, wenn keine Mittel zur Verfügung stehen, und nicht durch die Tatsache, dass man selber nicht absolut frei über die Beschaffung dieser Mittel verfügen kann. So ist ein Kanton heute sicher nicht bedroht, weil er 30 Prozent der von ihm erhobenen Wehrsteuer für sich behalten kann; viel eher ist er in seiner Selbständigkeit bedroht und in seiner Handlungsfähigkeit eingeengt, wenn er sich nicht genügend Mittel beschaffen und deshalb die notwendigen Aufgaben nicht lösen kann.

Die bisherigen Erfahrungen haben deutlich gezeigt, dass die kantonale Souveränität zur Realisierung einer eigenen Standortpolitik bei weitem nicht genügt. So haben sich die Kantone im Steuervertragskonkordat die Möglichkeit ausbedungen, bestimmten Steuersubjekten zeitlich befristete Vergünstigungen zu gewähren, um so neue Industrien anziehen zu können. Eine von den Kantonen oder Gemeinden selbst betriebene Standortpolitik bringt diese automatisch in eine Konkurrenzbeziehung zueinander, von der in erster Linie die mobilen Steuerzahler profitieren und bei der die Kantone und Gemeinden in ihrer Gesamtheit die Verlierer sind. Die Attraktivität eines Kantons oder einer Gemeinde bestimmt sich nicht nur nach dem Verhältnis der geforderten Steuerleistung, sondern ebenso sehr nach dem Angebot an Infrastruktur. Steuersubjekte, die keine Infrastruktur benötigen, wie Holdinggesellschaften, Domizilgesellschaften usw. haben aber nur einen geringen standortpolitischen Wert, weil damit z. B. keine Zunahme der Arbeitsplätze verbunden ist.

Andererseits sollen Kantone und Gemeinden doch aus eigener Verantwortung entscheiden können, ob ihnen neue Aufgaben soviel wert sind, dass sie dafür mehr Steuern aufwenden wollen. Hier liegt ein entscheidender Punkt der Autonomie dieser Gebietskörperschaften, nicht aber in der Umschreibung der Steuervorschriften und Verfahren. Selbst wenn man die politische Mitbestimmung beim Erlass solcher Vorschriften als wichtig betrachtet, so muss man doch zu einer wesentlich anderen Schlussfolgerung kommen als die Kommission Höhn. Insbesondere ist doch recht fraglich, ob die demokratische Willensbildung in den Kantonen am besten gewahrt werde, wenn die Kantone ein mittelbar rechtsetzendes Konkordat abschliessen und der Bund die Kompetenz erhält, für die Durchsetzung der Harmonisierung in der ganzen Schweiz zu sorgen. Faktisch wird ein solches Konkordat durch die Finanzdirektoren ausgearbeitet. Die kantonalen Parlamente hätten nur die Wahl, entweder das Konkordat zu akzeptieren oder aber die Harmonisierung abzulehnen. Sicher ist es auch nicht zweckmäßig,

neue Institutionen zu schaffen und dem Bund die Kompetenz zu geben, ein solches Konkordat als allgemein verbindlich zu erklären. Meines Erachtens ist in diesem Fall die kantonale Souveränität und die demokratische Willensbildung in den Kantonen am wenigsten gewährleistet. ganz abgesehen davon, dass dieser Weg sehr zeitraubend und kompliziert ist. Ausserordentlich umständlich und schwierig wird es auch sein, an einer einmal zustandekommenen Übereinkunft etwas zu ändern. Höchst ungewiss ist zudem, wie auch das Eidgenössische Finanzdepartement feststellt, ob ein solches Konkordat überhaupt zustande kommt.

### 213 Umfang der Harmonisierung

Eine wesentliche Frage ist nicht nur die Art der Harmonisierung. Der von mir vorgeschlagene Verfassungsartikel ist wohl bis heute der umfasendste, ermöglicht er doch dem Bund *alle Steuern* zu harmonisieren *und nicht nur die direkten Einkommens- und Vermögenssteuern*.

Der vorgeschlagene Verfassungsartikel ermächtigt den Gesetzgeber, Vorschriften zur Steuerharmonisierung zu erlassen und nicht nur Grundsätze. Faktisch wäre es denkbar, mit einem einzigen Steuergesetz auszukommen, wobei Kantone und Gemeinden die Steuersätze und Freibeträge zu bestimmen hätten, während alles übrige vereinheitlicht wäre.

Das wäre im Zeitalter der Rationalisierung wegen der Personalknappheit ein entscheidender Fortschritt, würde aber Kantonen und Gemeinden doch den entscheidenden Spielraum zur Erhaltung ihrer Autonomie geben.

Längerfristig gesehen muss ohnehin eine Angleichung der Belastung kommen. Dieses Ziel zu erreichen ist ohne Finanzausgleich nicht möglich. Anderseits kann und soll der Finanzausgleich nicht stärker ausgebaut werden, solange nicht die Finanzkraft und die Abschöpfung der einzelnen Kantone exakt erfasst werden können. Die formelle Steuerharmonisierung muss deshalb als erster Schritt einer umfassenden Finanzreform gesehen werden.

Anders liegen die Verhältnisse bei den juristischen Personen. Grundsätzlich wäre es richtig, die juristischen Personen in der Schweiz einheitlich zu besteuern. Einmal könnten damit die ungleichen Konkurrenzverhältnisse beseitigt werden und anderseits der Konjunkturpolitik doch ein wesentlich besseres finanzpolitisches Instrument in die Hände gegeben werden.

Trotzdem habe ich in meinem Vorschlag auf eine solche Vorschrift verzichtet, um nicht die formale Steuerharmonisierung zu gefährden. Deshalb habe ich mich auf die Domizil- und Holdinggesellschaften beschränkt, weil hier die Ungerechtigkeiten am grössten sind.

#### **214 Schlussfolgerungen**

Wägt man aufgrund der Unterlagen alle Argumente gegeneinander ab, so kommt man zum Schluss, die Schaffung eines besonderen Verfassungsartikels sei der zweckmässigste und gangbarste Weg zur Steuerharmonisierung, der auch Volk und Ständen ein *grösstmögliches Mitspracherecht* gewährleistet. Wenn sich der Verfassungsartikel schon auf die Harmonisierung beschränkt, soll er aber umfassend sein und klare und rationelle Lösungen ermöglichen.

### **22 Initiative Butty**

Die Initiative zur Steuerharmonisierung enthält drei wichtige Gesichtspunkte:

- Sie zielt auf eine *Rationalisierung* des Steuersystems ab;
- sie erstrebt eine *Harmonisierung* der Steuerbelastung und
- sie schlägt eine neue Formel für die *Bemessung der kantonalen Steueranteile* vor.

Durch diese Zielsetzungen geht die Initiative über andere auf eidgenössischer Ebene in Prüfung stehende Vorschläge hinaus. Indem sie die drei Probleme in einem Zug lösen will, betont sie die Notwendigkeit, die Annäherung der Steuerbedingungen und den Finanzausgleich zwischen den Kantonen gleichzeitig zu regeln. Es ist offensichtlich, dass eine Angleichung der Steuerbelastung zwischen den Kantonen – ausser bei einer Vereinheitlichung der Besteuerung aufgrund der höchsten Sätze, die unannehmbar wäre – nur möglich ist, wenn sie mit einem neuen Verteilschlüssel verbunden wird.

**221** Die Initiative beruht auf mehreren wichtigen Grundlagen:

**221.1** *Dringende Notwendigkeit, das schweizerische Steuersystem zu rationalisieren.* In dieser Beziehung verfolgt die Initiative allgemein die gleichen Ziele wie die Initiative Stich und die kantonalen Finanzdirektoren. Der weltweite Wirtschaftswettbewerb erfordert, dass die Schweiz ihre Produktivität ständig verbessert; der Personalmangel verlangt eine Vereinfachung und eine bestmögliche Verwendung der Verwaltungsorganisation. Die Initiative würde einen grossen Teil der Berechnungen für die gegenwärtige interkantonale Steuerverteilung überflüssig machen.

**221.2** *Grosse Unterschiede in der Besteuerung werden immer weniger verstanden.* Die Steuerlasten unterscheiden sich von Kanton zu Kanton beträcht-

lich. Eine einfache Angleichung der Steuergrundlagen – wie sie übrigens bereits vorgeschlagen wurde – brächte zwar eine Erleichterung für die Steuerpflichtigen und Kosteneinsparungen. Sie würde aber allein keine Wirkung auf die wesentliche Ungleichheit ausüben, nämlich in der Steuerbelastung. Die Schweizer haben auf dem gleichen nationalen Markt nur gleiche Erfolgsschancen, wenn die auf den Steuerunterschieden beruhenden Verzerrungen auf ein Mindestmass verringert werden. Dieses gesellschaftliche Erfordernis darf nicht vernachlässigt werden. Die Arbeitnehmer sind in ihrer Beweglichkeit durch die Steuerbelastung gehemmt.

- 221.3 *Die Wechselbeziehungen zwischen den Kantonen* sind heute viel ausgeprägter als früher. Infolge der Bevölkerungsvermischung wohnen immer weniger Schweizer in ihrem Geburtskanton, und die Statistiken zeigen, dass die Binnenwanderungen nicht ausgewogen sind. Die Ausbildung der Bevölkerung ist heute viel teurer als noch vor einigen Jahrzehnten, weshalb finanzschwache Kantone höhere Schulkosten tragen, die oft den reicherem Kantonen zugute kommen. Ferner haben die Vergrösserung von Unternehmen, ihre Zusammenschlüsse und die Ausdehnung der Absatzgebiete den Firmen der grossen Zentren grösseres Gewicht gegeben zum Nachteil der kleinen Geschäfte in weniger entwickelten Gebieten. Diese Veränderung wirkt sich aus in bezug auf die Orte, wo die Löhne besteuert werden und auf deren Höhe. Diese Entwicklung verlangt die Errichtung eines Systems des Einnahmenausgleichs zwischen den Kantonen. Gesamtschweizerisch lässt sich eine Polarisierung durch die hauptsächlichen Ballungszentren nicht übersehen; diese strahlen auf Einzugsgebiete in andern Kantonen aus. Ein gewisses Gleichgewicht lässt sich nur wiederherstellen mit einem Finanzausgleich zwischen solchen zwei eng zusammenhängenden Landesgegenden.
- 221.4 *Die den Kantonen vom Bund auferlegten Lasten* steigen unaufhörlich. Die Kantone haben an diesen Auslagen ungleich schwer zu tragen, weil ihre Finanzkraft ganz unterschiedlich ist. In den schwächsten Kantonen machen sie einen recht hohen Teil der Staatsrechnung aus, über den sie nicht entscheiden können. Die reichen Kantone können dagegen diese Last viel leichter tragen. Der Bund wird solche Verpflichtungen für das ganze Land nur aufrechterhalten können, wenn er gleichzeitig zusätzliche Anstrengungen unternimmt, um den Kantonen angemessene Einnahmen zu verschaffen.
- 221.5 *Die direkte Bundessteuer* in ihrer jetzigen Form könnte jedoch bei Einführung zusätzlicher Bundeseinnahmen (besonders Mehrwertsteuer) neu geordnet werden. Sie müsste – nach einer bereits vertretenen Auffassung – eine Ausgleichssteuer werden. Die Initiative schliesst dies ein, indem sie eine veränderliche Aufteilung des Ertrags der neuen direkten Bundessteuer je nach der Deckung der Bundesausgaben festlegt. Sie sichert den Kantonen drei Viertel des Ertrags und überlässt dem Bund nötigenfalls einen Viertel, was nach Schätzungen gleich viel wie in den vergangenen

Jahren ausmachen dürfte. Die Einnahmen aus der neuen direkten Steuer sollten genügen, um die Ausgaben zu decken, die gegenwärtig mit der Wehrsteuer und den kantonalen Steuern bestritten werden, die sie ersetzen würde.

Die Initiative soll einem wohlverstandenen Schutz des *Föderalismus* dienen. Dieser besteht nicht so sehr darin, dass man es den Kantonen einfach überlässt, für die natürlichen Personen selbst die Steuersätze festzulegen, als in einem gewissen Gleichgewicht der Wirtschaftskraft der Kantone: Ohne eine gewisse Wirtschaftsmacht laufen mehrere Stände Gefahr, bald auch die wirkliche politische Unabhängigkeit zu verlieren. Man muss zwar verhindern, dass die Kantone ihre Befugnisse verlieren; es wäre aber ein kurzsichtiger Föderalismus, sich auf Kosten des wirtschaftlichen und politischen Überlebens an die Aufrechterhaltung eines ihrer mehr formellen Vorrechte zu klammern. Die Initiative lässt – von der teilweisen Angleichung der Einnahmen abgesehen – den Kantonen im übrigen für die Aufstellung ihres Voranschlags und die Festlegung ihrer Ausgaben einen weiten Spielraum.

**222** Der Wortlaut der Initiative bedarf einiger Erläuterungen. Das Lesen des neuen Artikels 41<sup>quater</sup> – dessen Wortlaut zwar vollständig, zwangsläufig aber sehr knapp ist – lässt nicht alle Auswirkungen des Problems sichtbar werden:

**222.1** Die Initiative schliesst die kantonale Besteuerung der juristischen Personen nicht ein. Das mag vorerst erstaunen, entspricht aber dem Sinn der vorgeschlagenen Lösung. Die wirtschaftlichen Ungleichheiten unter den Kantonen sollen auf zwei Wegen ausgeglichen werden:

- Einerseits soll der *Finanzausgleich*, den die Initiative verstärken will, die Folgen der wirtschaftlichen Ungleichheiten zwischen den Kantonen teilweise ausgleichen. Das ist vor allem ein *nachträglich* wirkendes Heilmittel. Der Finanzausgleich ist unerlässlich, er genügt aber nicht, um die Ursache der Ungleichheiten zu verbessern, die im wirtschaftlichen Rückstand der schwachen Kantone liegt.
- Andererseits ist die massvoll ausgeglichene *Entwicklung der armen Kantone* das Mittel, um das Problem der Ungleichheit von Grund auf zu lösen. Daher sind gewisse Massnahmen *im voraus* zu treffen. Eine mässigere Besteuerung der juristischen Personen oder andere Steuererleichterungen können gerade dazu anregen, neue Betriebe in noch rückständigen Gebieten anzusiedeln.

Die Verteilung des Ertrags der kantonalen Steuer auf den juristischen Personen würde heute die stark entwickelten Kantone, welche die aus der zu grossen Ballung der Tätigkeiten herrührenden Kosten zu tragen haben, in grosse Schwierigkeiten stürzen (vgl. den Bericht der eidgenössischen Studienkommission für Preis-, Kosten- und Strukturfragen, Bern, Juli 1972).

- 222.2 *Die Kantone haben das Recht, Zuschläge zu erheben.* Dadurch soll die Gefahr der Wirkungslosigkeit umgangen werden. Der Satz der direkten Bundessteuer wird vom Bund aufgrund des gesamten Finanzbedarfs festgelegt, der durch diese Steuer gedeckt werden muss. Die Angleichung der kantonalen Steuerlasten wird gewährleistet sein. Es besteht aber die Gefahr einer möglicherweise wenig wirtschaftlichen Geschäftsführung der begünstigten Kantone, die sich eher auf den Steuerausgleich verlassen könnten, statt selbst die nötigen Anstrengungen zu unternehmen, um ihre Verwaltung zu verbessern. Aus dieser Sicht wird die Möglichkeit vorgesehen, Zuschläge zu erheben. Wenn ein Kanton trotz der neuen Verteilung seine Ausgaben nicht mit dem ihm zukommenden Teil der Bundessteuer bestreiten kann, die vom Bund auf eine normale Höhe festgelegt wird, müsste er bei seinen eigenen Steuerzahlern einen Zuschlag erheben.
- 222.3 *Den Kantonen soll das Recht gewahrt bleiben, Bestimmungen über die Gemeindesteuern zu erlassen.* In der Schweiz gibt es zwei sich überlagernde Polarisationsebenen. Die erste ist interkantonal und verlangt den in der Initiative vorgeschlagenen Finanzausgleich. Die zweite ist interkommunal; sie liegt in einem engeren Gebiet und rechtfertigt daher einen Ausgleich innerhalb jedes Kantons. Die Einführung eines Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden ist aber Sache der Kantone. Rechtsstellung, Aufgaben und Ausmass der Gemeinden sind je nach Kanton verschieden, was eine gesamtschweizerische Harmonisierung der Gemeindesteuern verunmöglicht.
- 222.4 Zusammenfassend ergibt sich, dass die Initiative einen sehr vielschichtigen Fragenkreis einschliesst und gleichzeitig für mehrere Probleme eine Lösung anstrebt. Wegen ihrer Tragweite kann sie auf den ersten Blick verwirren; sie erfordert ein ernstes Nachdenken. Es sind aber alle Gesichtspunkte zu berücksichtigen, wenn man zu einer befriedigenden Formel kommen will. Bei der Steuerharmonisierung könnten *Teilkorrekturen* zusätzliche Ungleichgewichte schaffen. Die Frage muss *gesamthaft* gelöst werden, auch wenn das schwieriger ist.

### 3 Erwägungen der Kommission

#### 31 Ausgangslage

311 Am 17. März 1971 reichte Nationalrat *Otto Stich* eine parlamentarische *Initiative* ein, die in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs die Aufnahme eines *neuen Artikels 42<sup>quinquies</sup>* in die Bundesverfassung zweckt. Mit diesem Artikel soll der Bund die Befugnis erhalten, zur Förderung der Steuerharmonisierung Vorschriften über die objektive und subjektive Steuerpflicht sowie das Verfahrensrecht zu erlassen und die Besteuerung der Holding- und Domizilgesellschaften einheitlich zu regeln.

Zur Prüfung dieses Vorschlags hat der Nationalrat in der Sommersession 1971 eine elf Mitglieder zählende Kommission bestellt. Dieser gehörten an: Nationalrat Rubi (Schwendiger) als Präsident sowie die Nationalräte Brunner, Butty, (Chevallaz), (Düby), Egli, (Langenauer), Letsch, Richter, Schläppy, Schuler, Staehelin, Stich, (Tschopp), (Weber-Thun), Tschumi (Wilhelm). Nach Artikel 21<sup>septies</sup> Absatz 2 des Geschäftsverkehrsge setzes (Fassung vom 24. Juni 1970) ist das Ergebnis der Kommissionsberatungen, zusammen mit einem erläuternden Bericht, dem Bundesrat zur Stellungnahme zu überweisen.

312 In ihrer ersten Sitzung vom 8. September 1971 beschloss die *Kommission*, den Entscheid über Eintreten oder Nichteintreten auf den Vorschlag von Nationalrat Stich aufzuschieben und den Abschluss der Arbeiten in den Kommissionen des Bundes und der Kantone zur Vereinheitlichung des Steuerwesens in der Schweiz (Kommission Bühlmann, Kommission Ritschard, Kommission Höhn und Koordinationskommission) abzuwarten. Am 8. Januar 1973 fasste sie dann einstimmig den Beschluss, auf die Vorlage einzutreten. Sie beauftragte das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement, ihr für die Detailberatung Alternativvorschläge zu unterbreiten, die den von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren im Dezember 1972 gemachten Anregungen Rechnung tragen. Nach einlässlicher Detailberatung, in welcher sie auch die Vorschläge der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren vom Juni 1973 berücksichtigte, legte sie sich am 3. September 1973 auf eine eigene Formulierung fest.

313 Bevor die Kommission am 7. Januar 1974 ihren vorläufigen Bericht bereinigen konnte, reichte Nationalrat Laurent Butty am 14. Dezember 1973 ebenfalls eine parlamentarische Initiative zur Steuerharmonisierung ein, die in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs die Aufnahme eines

neuen Artikels 41<sup>quater</sup> in die Bundesverfassung und die Änderung von Artikel 41<sup>ter</sup> Absätze 1 und 5 BV bezweckt.

Nachdem das Büro des Nationalrates der Kommission die Einzelinitiative Butty zur Behandlung zugewiesen hatte, beschloss die Kommission – vorbehältlich der Prüfung der Frage, ob die Einzelinitiative Butty nach Artikel 21<sup>ter</sup> des Geschäftsverkehrsgesetzes überhaupt zulässig sei –, dem Initianten Gelegenheit zu geben, seine Initiative vor der Kommission zu vertreten.

- 314** Am 29. Januar 1974 fand eine weitere Sitzung statt, an der die Kommission nach Anhören von Nationalrat Butty ihren vorläufigen Bericht genehmigte. Darin hielt sie unter Ablehnung der Einzelinitiativen Stich und Butty an ihrer eigenen, am 3. September 1973 beschlossenen Formulierung eines Artikels 42<sup>quinquies</sup> BV über die Steuerharmonisierung fest. Ferner ersuchte sie den Bundesrat, über ihren vorläufigen Bericht das Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.
- 315** Mit Schreiben vom 27. Februar 1974 eröffnete der Bund das Vernehmlassungsverfahren über
- a. die Initiative Stich
  - b. die Initiative Butty
  - c. den Vorschlag der vorberatenden Kommission vom 3. September 1973 mit folgendem Wortlaut:

*Art. 42 quinquies*

<sup>1</sup> Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck ist der Bund befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung Grundsätze für die Steuergesetzgebung der Kantone und Gemeinden über subjektive Steuerpflicht, Steuerobjekt, zeitliche Bemessung, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht aufzustellen und deren Einhaltung zu überwachen. Die Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge ist Sache der Kantone.

<sup>3</sup> Beim Erlass der Grundsatzgesetzgebung für die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie beim Erlass der Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer hat der Bund auf die Bestrebungen der Kantone zur Steuerharmonisierung Rücksicht zu nehmen. Den Kantonen ist eine angemessene Frist für die Anpassung ihrer Steuergesetzgebung einzuräumen.

<sup>4</sup> Die Kantone sind vor Erlass der in Absatz 3 vorgesehenen Gesetze anzuhören; bei deren Vorbereitung ist den Kantonen ein Recht auf frühzeitige Mitwirkung einzuräumen.

d. den Vorschlag der Finanzdirektorenkonferenz mit folgendem Wortlaut:

*Art. 42 quater*

<sup>1</sup> Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck ist der Bund befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung Grundsätze für die Steuergesetzgebung der Kantone und Gemeinden über subjektive Steuerpflicht, Steuerobjekt, zeitliche Bemessung, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht aufzustellen. Die Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge ist Sache der Kantone.

<sup>3</sup> Beim Erlass der Grundsatzgesetzgebung für die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie beim Erlass der Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer hat der Bund auf die bestehenden kantonalen Steuerordnungen und die Bestrebungen der Kantone zur Steuerharmonisierung Rücksicht zu nehmen. Bei der Vorbereitung dieser Gesetze ist den Kantonen ein frühzeitiges und paritätisches Mitwirkungsrecht einzuräumen.

- 316** Nachdem am 15. Oktober 1974 das Vernehmlassungsverfahren abgeschlossen und die Zusammenfassung durch das Finanzdepartement an die Kommission weitergeleitet worden war, nahm die Kommission an einer Sitzung vom 3. Februar 1975 dazu Stellung und bereinigte aufgrund der Stellungnahme ihren ursprünglichen Antrag vom 3. September 1973.

## **32 Zielvorstellungen und Hauptprobleme der Steuerharmonisierung**

Die zahlreichen Vorstöße zur sogenannten Steuerharmonisierung, die im Laufe der letzten Jahrzehnte in unserem Lande lanciert worden sind, zeigen die Vielfalt der Zielvorstellungen. Dominierendes und unbestrittenes Anliegen ist offensichtlich die Vereinfachung und bessere Transparenz der schweizerischen Steuerordnung. Diese Forderung stützt sich im wesentlichen auf die stets grösste Mobilität der Bevölkerung, die zunehmenden wirtschaftlichen Verflechtungen über die Kantongrenzen hinaus und die Notwendigkeit zur Rationalisierung. Das bedingt eine mindestens teilweise Vereinheitlichung der heute völlig unterschiedlichen Gesetzgebung in Bund und Kantonen. Über Art und Ausmass der anzustrebenden Vereinheitlichung sowie über die Möglichkeit der Durchsetzung gehen die Meinungen indessen auseinander. Es stellen sich insbesondere staatspolitische sowie finanz- und volkswirtschaftliche Probleme.

## **321 Staatspolitische Gesichtspunkte**

Ein Bundesstaat kommt nicht darum herum, gleich wie die Aufgaben auch die Steuerkompetenzen irgendwie zwischen dem Zentralstaat und den Gliedstaaten aufzuteilen. Je ausgeprägter der Wille ist, die Eigenständigkeit und Selbstverantwortung der Gliedstaaten zu stärken, um so grösseres Gewicht kommt der Steuerhoheit der Kantone zu. Damit ist aber auch eine gewisse Vielfalt von Steuerordnungen – eben als Preis für die Einräumung des Selbstbestimmungsrechtes – in Kauf zu nehmen. Selbst wenn nicht alle Elemente der Steuerordnung unter dem Gesichtspunkt der Autonomie

gleich wichtig sind, und somit einer Vereinheitlichung in bestimmten Grenzen nichts im Wege steht, so lässt sich ein Zielkonflikt zwischen den staatspolitischen Anliegen und jenen einer für den Bürger und die Verwaltung möglichst rationellen Ordnung kaum verkennen. Noch eine weitere Überlegung zeigt Grenzen der Vereinheitlichung auf. Unterschiede in der Steuerbelastung von Kanton zu Kanton oder von Gemeinde zu Gemeinde werden oft als «ungerecht» betrachtet. Doch sind auch sie – abgesehen von wirtschaftlichen Gegebenheiten, auf die noch hinzuweisen sein wird – bis zu einem gewissen Grad der Preis für die Möglichkeit eigenständiger Willenskundgebungen im kleinen, überschaubaren Raum, und zwar sowohl im Bereich der Aufgabenerfüllung als auch bezüglich der Steuerbelastung. Das schliesst eine weitere Angleichung allzu grosser regionaler Belastungsunterschiede, wie sie schon bisher durch zahlreiche Massnahmen des Finanzausgleichs angestrebt worden ist, keineswegs aus. Vielmehr stellt diese Zielsetzung, gerade auch in staatapolitischer Sicht, ein bedeutsames Anliegen dar.

### **322 Finanz- und volkswirtschaftliche Gesichtspunkte**

Steuern dienen primär der staatlichen Mittelbeschaffung. Will aus den unter Ziffer 321 skizzierten Erwägungen an der Finanz- und Steuerhoheit der Kantone grundsätzlich festgehalten werden, so hat die bundesstaatliche Finanzordnung auf die regionalen Unterschiede in der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur Rücksicht zu nehmen bzw. von diesen auszugehen. Wohl wäre es technisch möglich, beispielsweise einen für das ganze Land geltenden einheitlichen Tarif für die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen zu konstruieren und so die kantonalen Steuern durch eine zentrale Bundesinkommenssteuer abzulösen. Die Auswirkungen für die einzelnen Kantone würden aber selbst dann eine völlige Umkrempelung des heutigen Finanzausgleichssystems bedingen, wenn man den Kantonen die Möglichkeit einräumen wollte, auf der Bundessteuer Zuschläge zu erheben, die sich nach ihrem Finanzbedarf richten. Ganz abgesehen davon, dass damit keine einheitliche Belastung im ganzen Land erreicht würde, muss man sich deshalb fragen, wozu diese «Zwangsjacke», also ein einheitlicher Tarif, dienen soll, wenn hintenher dann doch wieder die Massarbeit über die Zuschläge und den Finanzausgleich einsetzen muss. Hier zeigen sich ganz einfach ökonomische Grenzen einer zu weitgehenden Vereinheitlichung der Steuerordnung in einem bezüglich der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur so differenzierten Bundesstaat wie der Schweiz. Was indessen auf dem Weg der Steuerharmonisierung ohne übermässige Beeinträchtigung der Steuerhoheit und ohne den wirtschaftlichen Besonderheiten Zwang anzutun sicherzustellen wäre, ist die Ausschöpfung der zumutbaren steuerlichen Selbsthilfemöglichkeiten in allen Kantonen, vorab dort, wo vom Bund und indirekt von anderen Kantonen besonders hohe Leistungen in Form von Subventionen u. dgl. erwartet werden.

**323 Die Steuerharmonisierung als Teil einer umfassenden Finanz- und Steuerreform**

Die bisherigen Überlegungen zeigen, dass die Steuerharmonisierung zwar ein ernstes und bedeutsames Anliegen zur Rationalisierung unserer Steuerordnung darstellt, dass damit aber die wichtigsten Probleme der Finanz- und Steuerpolitik nicht gelöst sind. Die Steuerharmonisierung ist nicht mehr und nicht weniger als ein erster Schritt oder eine Begleitmaßnahme im Rahmen eines umfassenderen Konzepts. Dessen Hauptanliegen, die hier nur stichwortartig angedeutet werden können, sind – abgesehen von der als Verhaltensregel dauernd gültigen disziplinierten Ausgabenpolitik – eine klarere Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sowie der Ausbau der Verbrauchssteuern auf Bundesebene. Damit und unter Einbezug der Steuerharmonisierung lässt sich dann auch der bundesstaatliche Finanzausgleich im engeren Sinn rationeller und wirksamer gestalten. Die eidgenössischen Räte haben im Frühjahr 1973 mit der Überweisung von gleichlautenden Vorstößen im Nationalrat (Letsch) und Ständerat (Luder) dem Bundesrat die Richtung gewiesen, in der er Lösungen vorzubereiten hat. Ähnlich lautet die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren vom 14./15. Juni 1973.

**33 Folgerungen**

**331 Inhalt der Steuerharmonisierung**

Das Schwergewicht der Bemühungen zur Steuerharmonisierung muss nach Auffassung der Kommission auf Vereinfachungen für den Bürger und die Steuerverwaltungen, auf besserer Übersicht und besseren Grundlagen für den bundesstaatlichen Finanzausgleich liegen. Die mehr zufällige, schrittweise Annäherung der kantonalen Steuerordnungen unter sich und mit jener des Bundes, die seit langem im Gange ist, soll zu einem – materiell begrenzten – Abschluss gebracht werden. So lässt sich ein beachtlicher Fortschritt gegenüber der heutigen Vielfalt erreichen, ohne die Kantone in ihrer Steuerhoheit staatspolitisch allzu sehr einzuschränken. In diesem Sinn sind verbindliche Grundsätze für die Steuergesetzgebung der Kantone und Gemeinden über subjektive Steuerpflicht, Steuerobjekt, zeitliche Bemessung, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht aufzustellen. Diese Vereinheitlichung verdient nicht das Prädikat «bloss formal». Wird beispielsweise für die natürlichen Personen umschrieben, welche Einkünfte der Einkommenssteuer unterliegen bzw. welche steuerfrei sind, und werden weiter die Gewinnungskosten sowie allgemeine Abzüge genau definiert, so ist ein materieller Harmonisierungseffekt unverkennbar. Ein solcher erscheint der Kommission aber auch sachlich und politisch als nötig, wenn das Ganze nicht eine juristische Trockenübung ohne jegliche Ausstrahlungskraft bleiben soll. Ebenso eignen sich vereinheitlichte Steuervorschriften als Grund-

lage für allfällige konjunkturpolitisch motivierte Zuschläge zur Einkommenssteuer besser als die heutige Basis. Was indessen eindeutig ausgeklammert werden muss, sind die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge, d. h. jene Elemente, welche die steuerliche Endbelastung sowie die Steuerhoheit der Kantone entscheidend prägen. Daraus ergibt sich auch, dass und weshalb die Kommission den Vorschlag Butty ablehnen muss.

### 332 Durchsetzung der Steuerharmonisierung

Grundsätzlich hält die Kommission dafür, dass im Sinne der Initiative Stich dem Bund durch die Schaffung eines Verfassungsartikels die *Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung* eingeräumt werden sollte. Nur so lässt sich der angestrebte Harmonisierungseffekt innert nützlicher Frist erreichen. Wohl mag dieser Weg gegenüber dem Konkordat, also der freiwilligen Vereinbarung unter den Kantonen, als starker Eingriff des Bundes empfunden werden. Doch bietet der Vorschlag der Kommission vom 3. September 1973 zahlreiche, aus föderalistischer Sicht wichtige Sicherungen.

a. Zunächst ist der materielle Inhalt der Steuerharmonisierung – wie bereits oben dargelegt – begrenzt. Die Begrenzung zeigt sich weiter darin, dass der Bund nur die *direkten Steuern* von Bund, Kantonen und Gemeinden harmonisieren soll. Ausserhalb der Bundeskompetenz liegen alle andern Abgaben, so insbesondere auch die Erbschafts- und Schenkungssteuern, die Motorfahrzeugsteuern u. a. Diese Einschränkung war in der Kommission nicht unbestritten. Eine Minderheit hätte es vorgezogen, die kantonalen Steuern schlechthin in die Harmonisierungsbestrebungen einzubeziehen. Sie liess sich davon leiten, dass es gerade unter dem Gesichtspunkt des Finanzausgleichs als stossend erscheint, wenn einzelne Kantone ihre Selbsthilfemöglichkeiten nicht in zumutbarem Ausmass ausschöpfen, gleichzeitig aber beträchtliche Bundesmittel beanspruchen. Die von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren geäusserte Absicht, dasselbe Ziel ohne Bundeskompetenz, also durch freiwillige Vereinbarungen, anzustreben, vermochte die Kommissionsminderheit nicht zu überzeugen. Demgegenüber sieht die Kommissionsmehrheit gerade in der Möglichkeit, andere als die direkten Steuern auf dem Weg der freiwilligen Vereinbarung zu harmonisieren, eine Chance für den kooperativen Föderalismus. Im übrigen wird erst die Grundsatzgesetzgebung selber zeigen, wie umfassend das den Kantonen bündesrechtlich vorgeschriebene Pflichtpensum wird, und ob ihnen allenfalls sogar in den in Absatz 2 des Verfassungsartikels aufgezählten Bereichen noch Möglichkeiten zu zusätzlichen freiwilligen Vereinbarungen bleiben.

b. Wesentliche Rücksichtnahme auf die Kantone kommt ferner in Absatz 3 des vorgeschlagenen Verfassungsartikels zum Ausdruck. Danach muss in der Grundsatzgesetzgebung des Bundes für die Kan-

tone sowie in der Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer auf die *Bestrebungen der Kantone zur Steuerharmonisierung Rücksicht genommen werden*. Ebenso ist den Kantonen eine angemessene Frist zur Anpassung ihrer Steuergesetzgebungen einzuräumen. Derselbe Respekt spiegelt sich in dem in Absatz 4 verankerten Recht der Kantone auf frühzeitige Mitwirkung bei der Vorbereitung der verschiedenen Gesetze.

c. Schliesslich hat die Kommission die Bestimmungen über die Steuerharmonisierung bewusst in einem *neuen Verfassungsartikel 42<sup>quinquies</sup>* zusammengefasst und den heutigen Artikel 42<sup>quater</sup> über das Verbot von Steuerabkommen unverändert belassen. Nicht ausdrücklich erwähnt werden die Holding- und Domizilgesellschaften, weil diese Fragen im Rahmen der Grundsatzgesetzgebung nach Absatz 2 des vorgeschlagenen Verfassungsartikels geregelt werden müssen.

#### **34 Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind im beiliegenden Bericht der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 30. November 1974 zusammengestellt (Beilage 4). Sie ergeben in den Hauptpunkten folgendes Bild:

- Die Schaffung einer Bundeskompetenz für die Steuerharmonisierung wird grundsätzlich begrüsst. Die Steuerharmonisierung wird indessen mehrheitlich als Teil einer umfassenden Finanz-, Finanzausgleichs- und Steuerreform im Sinn der Ausführungen unter Ziffer 323 betrachtet.
- Die Bundeskompetenz ist auf die direkten Steuern zu begrenzen, und hier wiederum auf die Harmonisierung der Besteuerungsgrundsätze (Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung, Verfahrensrecht, Steuerstrafrecht), unter Ausschluss der Steuerbelastungen (Tarife, Steuersätze, Freibeträge). Der Einbezug weiterer Steuern, insbesondere der Erbschafts- und Schenkungssteuern, gegebenenfalls auch der Motorfahrzeugsteuern, und eine gewisse Belastungsangleichung werden zwar verschiedentlich ebenfalls als wünschbare Ziele der Steuerharmonisierung anerkannt, mehrheitlich jedoch abgelehnt oder einer späteren Harmonisierungsphase vorbehalten. Zur Zeit erwarten die meisten Vernehmlassungsauteure von der Steuerharmonisierung lediglich eine Vereinfachung und grössere Übersichtlichkeit der schweizerischen Steuerordnung sowie die Schaffung besserer Grundlagen für den bundesstaatlichen Finanzausgleich, beides unter möglichst geringer Beeinträchtigung der kantonalen Souveränität.
- Von diesen Zielvorstellungen ausgehend, geben die meisten Vernehmlassungen dem Kommissionsvorschlag gegenüber den Initiativen Stich und Butty grundsätzlich den Vorzug. Beide Initiativen werden vor allem als

zu zentralistisch und zu umfassend bezeichnet. Der Initiative Butty wird zudem mangelnde Konsequenz vorgeworfen.

- Bezüglich des Kommissionsvorschlages werden im wesentlichen eine klarere Umschreibung der Bundeskompetenz, die ausdrückliche Unterstellung der Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer unter die Harmonisierungsgrundsätze und die Einräumung eines qualifizierten Mitspracherechts der Kantone bei der Vorbereitung der Grundsatzgesetzgebung gewünscht.

### **35 Würdigung des Vernehmlassungsverfahrens und endgültiger Antrag der Kommission**

**351** Die Kommission ist der Auffassung, der bisherige Artikel 42<sup>quater</sup> sei zu belassen und die Harmonisierungsgrundsätze in einem neuen Artikel 42<sup>quinquies</sup> zusammenzufassen.

**352** Die Kommissionsmehrheit erachtet die Begrenzung der Harmonisierungsvorschriften auf die direkten Steuern als richtig, entsprechend den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens. Hingegen soll die Formulierung in den Absätzen 1 und 2 verschärft werden, die neu lauten sollen:

*Absatz 1*

Der Bund *sorgt* (statt fördert) in Zusammenarbeit...

*Absatz 2*

Zu diesem Zweck *erlässt* er (statt ist er befugt) auf dem Wege...

Damit soll der Pflicht des Bundes zur Steuerharmonisierung ein stärkeres Gewicht gegeben werden gegenüber der Formulierung im Vernehmlassungstext. Die Kommission trägt damit dem Begehr einer Vielzahl von Vernehmlassungen Rechnung, denen der bisherige Vorschlag als zu vage erscheint.

**353** Neu aufgenommen wird ein Vorschlag aus dem Vernehmlassungsverfahren, wonach gegen Entscheide über die Anwendung der kantonalen Steuergesetzgebungen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offen stehen soll, soweit die betreffende Materie in der Grundgesetzgebung des Bundes geregelt ist.

Damit soll eine einheitliche Rechtssprechung gewährleistet werden, indem letztlich immer die gleiche Instanz zur Beurteilung zuständig ist.

Neu soll deshalb ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut aufgenommen werden:

<sup>3</sup> Gegen kantonale Entscheide in Anwendung der Grundsatzgesetzgebung des Bundes steht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offen.

1772

**354**        Absatz 4 bleibt unverändert.

**355**        Absatz 5 ist neu gefasst worden im Sinne einer redaktionellen Verbesserung. Das darf aber nicht darüber hinweg täuschen, dass mit der verfassungsmässigen Garantie einer Mitwirkung der Kantone bei der Vorbereitung der Bundesgesetze eindeutig Neuland betreten wird, wenn damit etwas anderes gemeint ist als das Recht auf das übliche Vernehmlassungsverfahren.

**4 Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**  
 (erstellt von der Eidgenössischen Steuerverwaltung)

Mit Schreiben vom 27. Februar 1974 hat das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement über den vorläufigen Bericht der nationalrätslichen Kommission für die Behandlung der Einzelinitiativen Stich und Butty vom 29. Januar 1974 ein Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen, politischen Parteien und interessierten Organisationen eingeleitet. Die Adressaten wurden eingeladen, sich bis 15. Oktober 1974 insbesondere zu den beiden Initiativtexten, zum Gegenvorschlag der Kommission und zum Textvorschlag der FDK (für die in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen vgl. Beilage) sowie zu verschiedenen Möglichkeiten der Durchsetzung der Steuerharmonisierung zu äussern. Innerhalb der bis Ende Oktober verlängerten Frist, zum Teil auch später, sind 70 Vernehmlassungen zu den gestellten Fragen eingegangen. Von den 106 offiziell begrüssten Stellen haben 59, darunter alle Kantonsregierungen und die FDK, geantwortet.

Parallel lief ein durch den Präsidenten der FDK und den Vorsteher des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements gemeinsam eingeleitetes Vernehmlassungsverfahren zu den Entwürfen der Koordinationskommission vom 3. August 1973 für ein Gesetz über die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Mustergesetz) und ein Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer. Die Ergebnisse werden nach Auswertung durch die Koordinationskommission Gegenstand eines besonderen Berichtes bilden.

**41 Grundsätzliche Einstellung zur Schaffung einer Bundeskompetenz für die Steuerharmonisierung**

Mit Ausnahme der LUS, die eine reine Konkordatslösung ohne Bundesgarantie befürwortet, unterstützen alle Vernehmlassungen die Schaffung einer Bundeskompetenz in irgend einer Form. GE bedauert allerdings, dass keine Konkordatslösung gefunden werden konnte, während der VSHF in der Steuerharmonisierung, insbesondere in der Form einer Bundeskompetenz, keine vorrangige Aufgabe sieht. VD tritt für eine Minimallösung und eine Revision von Artikel 7 BV im Hinblick auf eine flexiblere Ausgestaltung des Konkordatsrechts ein. Zugunsten von Maximallösungen im Sinn einer Bundeseinheitssteuer sprechen sich vier Vernehmlassungen aus: DfK, LdU, JCVP, EFS.

Wenige Befürworter haben die Initiativen Butty und Stich gefunden (vgl. Ziff. 42 und 43 hienach). Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungen stimmt der Schaffung einer beschränkten Bundeskompetenz im Sinn der Vorschläge der nationalrätlichen Kommission und der FDK zu, zum Teil allerdings mit mehr oder weniger weitgehenden Vorbehalten, auf die die unter Ziffer 44 näher eingegangen wird.

Ein gewichtiger Vorbehalt, der in mehr als der Hälfte (38) aller Vernehmlassungen erscheint, ist indessen vorab zu erwähnen. Danach ist die Steuerharmonisierung nur als Teil einer grossen Finanz-, Finanzausgleichs- und Steuerreform zu betrachten, die den Ausbau der indirekten Besteuerung beim Bund (insbesondere Einführung einer Mehrwertsteuer), eine Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs (ggf. durch Umwandlung der direkten Bundessteuer in eine Finanzausgleichssteuer) und eine Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen umfassen soll. Nach Coop wäre in diesem weiteren Rahmen zu diskutieren: die Kompetenz des Bundes, den Kantonen eine Minimalbelastung vorzuschreiben bzw. eine Anrechnungssteuer einzuführen, die Vereinheitlichung der Besteuerung juristischer Personen durch die Bundesgesetzgebung und ggf. die Wiedereinführung der Vermögensbesteuerungskompetenz des Bundes. TI bemerkt, bei einer Neuordnung des Finanzausgleichs sollte auf die Kantone mit Betriebsstätten mehr Rücksicht genommen werden.

## 42 Stellungnahmen zur Initiative Butty

Die Initiative Butty wird nur von der LSP sowie als Eventualantrag von der JCVP (Hauptantrag Bundeseinheitssteuer) und vom CNG (Hauptantrag Initiative Stich) unterstützt. Die LSP bemerkt dazu, dieser Vorschlag sei der konsequenteste und auch geeignet, den unwirksamen Artikel 42<sup>quater</sup> BV zu ersetzen.

Die übrigen Vernehmlassungen lehnen die Initiative Butty ausdrücklich oder dem Sinn nach ab. Die Ablehnungsgründe lauten stichwortartig wie folgt: Die Initiative ist zu zentralistisch, deshalb politisch nicht realisierbar; sie beachtet den föderalistischen Aufbau unseres Landes nicht und bedeutet einen untragbaren Einbruch in die Finanzhoheit der Kantone auf dem Gebiet der natürlichen Personen; sie ist in doppelter Hinsicht unkonsequent, einmal weil sie das Steuerrecht der juristischen Personen sowie die Gemeindesteuern aus der Harmonisierung ausschliesst, sodann weil sie die angestrebte Belastungsgleichheit für die natürlichen Personen durch die Möglichkeit kantonaler Zuschläge weitgehend illusorisch macht; durch die einheitliche Progression bei den natürlichen Personen wird die wirtschaftliche Ungleichheit zwischen den Kantonen nicht behoben, sondern eher noch verschärft, die vorgesehene Lösung für den Finanzausgleich ist zu schematisch, um diesen Nachteil auszugleichen; auf dem Gebiet der juristi-

schen Personen bleiben die interkantonale Konkurrenz und die steuerlich ungleichen Wettbewerbsbedingungen bestehen; die an sich anzustrebende Neuordnung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen würde durch die Initiative ungünstig präjudiziert.

Als positiv in den Ansatzpunkten werden vereinzelt hervorgehoben: die Verbesserung des Finanzausgleichs (FR) und die Erzielung einer gewissen Belastungsangleichung (TG, CVP, SHV/ZV).

### **43 Stellungnahmen zur Initiative Stich**

Zugunsten dieser Initiative äussern sich drei Vernehmlassungen: M, Coop, CNG. Gegebenenfalls würden ihr zustimmen: LdU, JCVP und EFS (Hauptanträge Bundes einheitssteuer) sowie LFSA (Hauptantrag Vorschlag nationalrätsliche Kommission, aber ergänzt durch Bestimmungen für eine gewisse Belastungsangleichung).

Gründe für die Zustimmung: M und CNG heben als Vorteil die Möglichkeit der Harmonisierung aller Steuern und der Erzielung einer gewissen Belastungsangleichung hervor; dadurch könnte innert nützlicher Frist ein starker Harmonisierungseffekt erreicht werden, ohne dass die Einflussnahme der Kantone ausgeschaltet würde. Coop weist auf die gleichen Vorteile hin und hält die Initiative Stich für die finanziell rückwärtige und materiell überlegene Lösung; gleichzeitig wäre Artikel 42<sup>quater</sup> zu revidieren, um kantonale Steuerabkommen sowie die Gewährung ungefährdeter Steuererleichterungen an juristische und natürliche Personen zu verbieten.

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungen lehnt die Initiative Stich ausdrücklich oder dem Sinn nach ab. Als Gründe werden vor allem genannt: Umfang und Intensität der Kompetenzdelegation an den Bund sind unklar; in der Tendenz ist die Initiative zu umfassend und zentralistisch; die Harmonisierung aller Steuern ginge zu weit oder wäre jedenfalls verfrüht; die Initiative stellt die Tarifhoheit der Kantone in Frage, ohne dass dadurch die Belastungsunterschiede entscheidend verringert würden; die an sich wünschbare Neuregelung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen würde durch die Initiative ungünstig präjudiziert; sie sieht weder eine Rücksichtnahme auf die Harmonisierungsbestrebungen der Kantone, noch ein Mitspracherecht der Kantone, noch eine Bindung der direkten Bundessteuer an die Harmonisierungsgrundsätze vor.

Als positiv in den Ansatzpunkten werden vereinzelt hervorgehoben:

- die Harmonisierung aller Steuern, wenn auch vielleicht erst in einer zweiten Harmonisierungsphase (BE, SO, CVP, SVEA);

- die einheitliche Besteuerung der Holding- und Domizilgesellschaften, doch wäre sie nicht auf Verfassungs- sondern auf Gesetzesstufe vorzusehen (SO);
- die Erzielung einer gewissen Belastungsangleichung zur Verminderung des Steuergefälles zwischen den Kantonen (TG, SHIV/ZV).

#### **44 Die Stellungnahmen zu den Vorschlägen der nationalrätslichen Kommission und der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren**

In grundsätzlicher Hinsicht entsprechen die beiden Vorschläge den Vorstellungen, die sich die meisten Vernehmlassungsauteure von der Steuerharmonisierung machen: Vereinfachung und grössere Übersichtlichkeit der schweizerischen Steuerordnung, die Schaffung besserer Grundlagen für den bundesstaatlichen Finanzausgleich, beides unter möglichst geringer Beeinträchtigung der kantonalen Souveränität. 60 Vernehmlassungen, darunter alle Kantonsregierungen ausser VD (Minimallösung) sprechen sich in diesem Sinn zugunsten der beiden Vorschläge aus (z. T. unter Bevorzugung des einen gegenüber dem andern) oder betrachten sie mindestens als brauchbare Diskussionsgrundlage.

Im einzelnen sind zahlreiche Vorbehalte und Verbesserungsvorschläge gemacht worden. Sie werden nachstehend in summarischer Form wiedergegeben. Ausgangspunkt in systematischer Hinsicht bildet der Text der nationalrätslichen Kommission (NRK).

##### **441 Grundsätzliches**

Die Kompetenzübertragung an den Bund zur Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden setzt voraus, dass der Bund an der direkten Bundessteuer weiterhin interessiert ist; vor der Kompetenzübertragung muss deshalb die Bundesfinanzordnung (Art. 41<sup>ter</sup> BV) dauerhaft geregelt sein: VD-StV.

Der Festlegung des Verfassungstexts sollte ein klarer Entscheid über das «ordnungspolitische Wollen» vorangehen. Will man eine «Bundeslösung» (unmittelbare, innert bestimmter Grenzen ausschliessliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes) oder eine «Konkordatslösung» (Steuerharmonisierung primär durch Konkordat mit subsidiärer Gesetzgebungskompetenz des Bundes)? Dieses ordnungspolitische Wollen kommt weder im Text NRK noch im Text FDK deutlich zum Ausdruck, wenn auch die Elemente, die auf eine «Bundeslösung» hinweisen, zu überwiegen scheinen: EJPD.

Neben der Harmonisierung der Besteuerungsgrundsätze ist auch eine gewisse Belastungsangleichung anzustreben, indem den Kantonen Minima und Maxima der Belastung (Bandbreiten, Ecksätze, Richtwerte) vorge-

schrieben werden: AG, BS (für Erbschafts- und Schenkungssteuern), SH, SO (in einer zweiten Harmonisierungsphase), CVP, LFS. Ziele: Verminderung der Steuerkonkurrenz zwischen den Kantonen bei hohen Einkommen (SO), erster Schritt in Richtung einer weitergehenden Belastungsharmonisierung (SH), Abbau von stossenden Ungleichheiten zwischen Steuerpflichtigen mit gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (CVP, LFS). Die VSA macht in diesem Zusammenhang den Vorschlag, die Festsetzung der Tarife und Freibeträge sei in die Harmonisierungsbestimmung aufzunehmen, nur die Festsetzung der Steuersätze sei weiterhin den Kantonen zu überlassen. Weniger weit gehen will der SGV; er möchte die Bestimmung der Tarife, Steuersätze und Freibeträge weiterhin den Kantonen belassen, tritt jedoch für den Abzug der kantonalen und kommunalen Steuern von der direkten Bundessteuer ein.

In Ergänzung ihres soeben erwähnten Vorschlages beantragt die VSA, in der Harmonisierungsbestimmung sei auch die Kompetenz des Bundes vorzusehen, auf dem Weg der Gesetzgebung Grundsätze für den interkantonalen und interkommunalen Steuerausgleich aufzustellen. Ohne eine solche Bestimmung könnte die Steuerharmonisierung nicht voll wirksam werden.

Zum Thema Steuerbelastung gehören auch die Vorschläge von ZH, FDP und SHIV/ZV, wonach in Anlehnung an Vorbilder in gewissen kantonalen Verfassungen in den Harmonisierungsartikel oder an anderer Stelle der Bundesverfassung folgende Bestimmung aufzunehmen ist: «Alle Bürger sind verpflichtet, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Steuern zu entrichten. Die gesamte Steuerbelastung ist so anzusetzen, dass der Leistungswille des Einzelnen und die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft erhalten bleiben.» Dadurch sollen die allzu weit gehende Entlastung der unteren Einkommen und die übermässige Belastung der höheren Einkommen und der juristischen Personen, wie sie insbesondere die sozialdemokratischen Reichtumsteuerinitiativen anstreben, verhindert werden.

Die Gemeinden sind ordentlicherweise nicht direkte Adressaten der Bundesgesetzgebung; deren Erwähnung im Verfassungstext ist deshalb zu streichen: SNV.

Der Bund sollte in Artikel 41<sup>ter</sup> BV oder im Harmonisierungsartikel ausdrücklich verpflichtet werden, die direkte Bundessteuer im Einklang mit der Harmonisierungsgesetzgebung für die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden auszustalten: EJP, FDK, neun Kantonsregierungen, SH-StV, VD-StV, FDP, SVP, RN, VSIG, VRK, SHIV/ZV, PAG.

Durchsetzungsbefugnis des Bundes. Für den Fall, dass ein Kanton innert vernünftiger Frist sein Steuergesetz nicht oder unvollständig an das Harmonisierungsgesetz anpasst, ist eine Bestimmung vorzusehen, die dem Bund die Kompetenz gibt, an Stelle des Kantons Bestimmungen zu erlassen: VD-StV. Auch der KB fordert eine konsequente Durchsetzung der Harmonisierungsvorschriften.

Harmonisierung der Rechtsprechung. Für jene Teile des kantonalen Steuerrechts, die der Grundsatzgesetzgebung des Bundes unterliegen, ist die freie Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts gegenüber Entscheiden kantonaler Gerichtsinstanzen vorzusehen (Verwaltungsgerichtsbeschwerde): TG sowie FDP und SHIV/ZV, welche folgende Ergänzung des Harmonisierungsartikels vorschlagen: «Gegen kantonale Entscheide über die Anwendung der kantonalen Steuergesetzgebungen steht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offen, soweit die betreffende Materie in der Grundsatzgesetzgebung des Bundes geregelt ist.» Dieser Formulierung schliessen sich auch VSIG und PAG an.

#### **442 Einreichung des Harmonisierungsartikels**

Die Schaffung eines neuen Artikels 42<sup>quinquies</sup> für die Steuerharmonisierung wird in 15 Vernehmlassungen unterstützt: EJPD, BE, BL, BS, SO, SZ, ZH, VD-StV, FDP, SVP, VSIG, SGV, SHIV/ZV, PAG, SNV. Keine Vernehmlassung setzt sich ausdrücklich für die Aufhebung des geltenden Artikels 42<sup>quater</sup> und dessen Ersetzung durch den Harmonisierungsartikel ein. Selbst die FDK scheint an der letzteren Lösung 'nicht festzuhalten, erklärt die doch, sie könne dem Vorschlag der nationalrätlichen Kommission unter zwei (nicht die Einreichung betreffenden) Vorbehalten zustimmen.

#### **443 Absatz 1**

Das Wort «förderst» ist zu schwach und durch «sorgt» zu ersetzen: EJPD (Bundeslösung), VSA.

Der Ausdruck «direkte Steuern» ist unklar, die zu harmonisierenden Steuern sind in der Verfassungsbestimmung konkret aufzuzählen: AG, SO, TG, VS, VD-StV, StStK, FDP, SVP, IH, VSIG, SGV (einschl. subsidiäre Minimalsteuer für juristische Personen), SHIV/ZV, PAG, SAV.

Es ist auch eine Bundeskompetenz für die Harmonisierung der Erbschafts- und Schenkungssteuern vorzusehen: AR, BE, BL, BS, SH (im Zusammenhang mit einer Verbesserung des Finanzausgleichs), TI, LFSA, SKF. Die CVP könnte dem Text NRK nur zustimmen, wenn er die Harmonisierung aller Steuern vorsehen würde. Der SVEA postuliert, die Motorfahrzeugsteuer sollte entweder durch den Bund erhoben werden (Ergänzung von Art. 37<sup>bis</sup> BV) oder in die Steuerharmonisierung (Art. 42<sup>quinquies</sup>) einbezogen werden.

Das Fremdwort «Harmonisierung» ist durch « gegenseitige Anpassung» zu ersetzen: EJPD. Der Begriff «Steuerharmonisierung» ist zweideutig, da man darunter auch die Belastungsangleichung verstehen kann; besser wäre «Harmonisation der Steuergesetzgebung» oder «Koordination der Steuersysteme»: SVF.

Um dem vagen Begriff der Steuerharmonisierung einen Inhalt zu geben, sind die Harmonisierungsziele in Absatz 1 anzugeben, z.B. durch die Ergänzung «eine der Vereinfachung und besseren Übersicht dienende Harmonisierung»: SHIV/ZV. Auch das EJPD schlägt in diesem Sinn eine Ergänzung von Absatz 1 vor:

- ... insbesondere im Interesse
  - a. einer Vereinfachung des Steuerwesens im allgemeinen,
  - b. der möglichst ausgeglichenen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Landes;
  - c. des Finanzausgleiches zwischen Bund und Kantonen als auch unter den Kantonen.

#### **444 Absatz 2 Satz 1**

Es ist zu präzisieren, dass der Bund seine Kompetenz in einem Rahmengesetz ausübt: VS. In der Verfassung ist der begrenzte Charakter der «Grundsätze» noch deutlicher herauszustreichen: KB. Demgegenüber bemerkt VD-StV, eine blosse Grundsatzgesetzgebung genüge nicht, da sie die Gefahr des Fortbestehens zahlreicher kantonaler Sonderlösungen in wesentlichen Fragen (zeitliche Bemessung, Besteuerung der Kapitalgewinne, steuerliche Behandlung der Versicherungsbeiträge und -renten usw.) in sich berge. Im Rahmen der ihm übertragenen Kompetenz solle der Bund ein vollständiges Ausführungsgesetz mit einheitlichen Regelungen erlassen können. In ähnlichem Sinn wie die zuletzt erwähnte Stellungnahme, jedoch ohne eine dahingehende Präzisierung im Verfassungstext zu fordern, äußern sich SH, SH-StV und SAV.

Nach dem Wort «Steuerpflicht» ist einzufügen «insbesondere im interkantonalen Verhältnis»; dadurch liessen sich ins Gewicht fallende Vereinfachungen erzielen, da die heutige Praxis auf diesem Gebiet sehr aufwendig ist: ZH.

Das Adjektiv «zeitliche» vor «Bemessung» ist zu streichen; dadurch soll zum Ausdruck kommen, dass auch die sachliche Bemessung in die Grundsatzkompetenz des Bundes fällt, sofern zwischen dieser und der Bestimmung des Steuerobjekts unterschieden wird: FDP, VSIG.

Die Regelung des Verfahrensrechts soll vollumfänglich den Kantonen vorbehalten bleiben, wie dies auch auf dem Gebiet des Zivil- und Strafprozessrechtes der Fall ist; es wäre nicht sinnvoll, das Verfahrensrecht auf dem Gebiet der Steuern losgelöst vom übrigen kantonalen Verwaltungsrecht zu ordnen: ZH. Auf dem gleichen Standpunkt stehen grundsätzlich FDP, VSIG und VST/SKAG; sie sind jedoch der Auffassung, dass der Bund bei Steuerpflicht in mehreren Kantonen im Interesse der Vereinfachung Vorschriften über das Verfahren aufzustellen habe, und beantragen deshalb im Verfassungstext das Wort «Verfahrensrecht» zu ersetzen durch «Verfahren in interkantonalen Verhältnissen».

Der Einbezug des Steuerstrafrechts in die Harmonisierung ist zu streichen, da sich diese auf administrative Vereinfachungen zu beschränken hat: SNV.

Der Ausdruck «und deren Einhaltung zu überwachen» ist zu streichen: VS, ZH, FDP, SVP, VSIG, B, SHIV/ZV, PAG, SNV, SKF. Die Gründe sind allerdings verschieden: für die SVP ist die Überwachungsbefugnis des Bundes über die Anwendung von Bundesrecht selbstverständlich. Dieser Ansicht sind auch ZH und die FDP; wenn man mit dem erwähnten Ausdruck eine weitergehende Überwachungsbefugnis des Bundes festlegen wolle, so wäre diese kantonalerseits nicht annehmbar. VS und SHIV/ZV treten für eine ausschliesslich gerichtliche Kontrolle ein.

#### **445 Absatz 2 Satz 2**

Die Formulierung von Satz 2 ist zu absolut und sollte durch einen allgemeiner gefassten Vorbehalt zugunsten der kantonalen Gesetzgebung ersetzt werden: ZH, StStK, FDP, VSIG, KB, SHIV/ZV, PAG. Formulierungsvorschläge: «Unter Vorbehalt dieser Grundsätze bleibt die Gesetzgebung über die kantonalen und kommunalen Steuern Sache der Kantone» (ZH), «Unter Vorbehalt dieser Grundsätze bleibt die Gesetzgebung über die kantonalen und kommunalen Steuern, insbesondere die Bestimmung der Steuertarife, Steuerfüsse und Steuerfreibeträge, Sache der Kantone» (FDP, SHIV/ZV).

Demgegenüber möchte die VSA die Kompetenz der Kantone auf die Bestimmung der Steuersätze beschränken (vgl. dazu auch Abs. 3 unter Ziff. 441); neben den Kantonen sind hier aber auch die Gemeinden zu erwähnen.

«Steuersätze» ist durch «Steuerfüsse» zu ersetzen: SH-StV, FDP, VSIG, SHIV/ZV, PAG. Grund: Der Steuersatz wird durch den Steuertarif bestimmt und hat deshalb neben letzterem keine selbständige Bedeutung. Gemeint ist im Verfassungstext jedoch sicher der Steuerfuss (Steueranlage) als das bewegliche Element in der Steuerberechnung, welches kurzfristige Anpassungen möglich macht (SH-StV, FDP).

#### **446 Absatz 3**

Der ganze Absatz ist als selbstverständlich zu streichen: KB.

##### *Satz 1*

Diese Bestimmung ist zu streichen

- weil sie eine rein deklaratorische Bemerkung darstellt: SAV,
- weil Absatz 4 und das übliche Vernehmlassungsverfahren genügen: VSA.

Die Bestimmung ist durch das Gebot der Rücksichtnahme auf 'die kantonalen Steuerordnungen gemäss Text FDK zu' ergänzen: FDK, 16 Kantonsregierungen, StStK, AGK, B, SLFV, SGV, SNV, SKF. Gegen die Ergänzung haben sich ausgesprochen: EJPD, SO, TG, SVEA. Grund: Die Rücksichtnahme auf bestehende kantonale Steuerordnungen ist der Steuerharmonisierung hinderlich, weil sie zu sehr vergangenheitsbezogen ist. Sie steht im Widerspruch zum Harmonisierungsziel. Durch Zustimmung zum in diesem Punkt unveränderten Textvorschlag haben die Ergänzung ferner abgelehnt: OW, SH, SH-StV, RN, SB, VRK, VVG, LFSA, PPV, SVF, BSF.

Der Bund hat auf die lebenswichtigen Interessen der Kantone, insbesondere auf deren wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Rücksicht zu nehmen: TI. Die Rücksichtnahme auf die Interessen der Kantone schlechthin fordern FDP, VSIG, SHIV/ZV, PAG. Dazu gehören nach der FDP nicht nur die fiskalischen Interessen, sondern auch wirtschaftliche, soziale, verfahrensökonomische usw.; dabei muss der Bund auch auf die Interessen einer Minderheit von Kantonen oder einzelner von ihnen Rücksicht nehmen.

#### *Satz 2*

Diese Bestimmung ist als selbstverständlich zu streichen: SO.  
Ausdrücklich begrüssen diese Bestimmung: FDK, VS, CVP, SGV.

#### **447 Absatz 4**

Die Bestimmung ist als selbstverständlich zu streichen: KB.

Die Statuierung eines besondern verfassungsmässigen Rechtes der Kantone «auf frühzeitige Mitwirkung» ist verfassungspolitisch fragwürdig und der Inhalt dieses Rechtes unklar; zusammen mit der Verpflichtung des Bundes, auf die Harmonisierungsbestrebungen der Kantone Rücksicht zu nehmen (Abs. 3 Satz 1) genügen die bestehenden Möglichkeiten der Kantone (Vernehmlassungsverfahren, Ständerat, Referendum der Kantone) zur Beeinflussung der Bundesgesetzgebung auch im vorliegenden Ordnungsbereich; Absatz 4 ist deshalb *zu streichen*. EJPD.

Die Mitwirkung der Kantone wäre noch zu präzisieren; sie darf sich jedenfalls nicht in einem blossem Anhören erschöpfen: STRK.

Es ist zu unterscheiden: Bei der Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer sind die Kantone nur anzuhören, bei der Grundsatzgesetzgebung über die kantonalen Steuern muss den Kantonen jedoch ein weitgehendes Mitwirkungsrecht zukommen: SVEA.

Das Wort «frühzeitig» ist als selbstverständlich zu streichen: SNV.

Den Kantonen ist nicht nur ein frühzeitiges, sondern auch ein paritätisches Mitwirkungsrecht im Sinn von Absatz 3 Satz 2 des Textes FDK ein-

zuräumen: FDK, 19 Kantonsregierungen, SH-StV, StStK, AGK, Usego, B, SLFV, SGV. IH vertritt die gleiche Auffassung, wünscht jedoch eine präzisere Umschreibung im Sinn eines Differenzenbereinigungsverfahrens zwischen Bundesrat und FDK; dabei ist klar, dass dieses Mitwirkungsrecht der Kantone nur bis zur Weiterleitung der Vorlage an die Bundesversammlung gelten kann.

Gegen die Ergänzung des Textes durch das Adjektiv «paritätisch» treten ein: EJPD, SVP, SHIV/ZV, PAG, LFSA, SVEA, BSF, SKF. Gründe: Das paritätische Mitwirkungsrecht tendiert in Richtung auf eine Beherrschung des vorparlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens durch die Kantone, wäre eine präjudiziel gefährliche Vorzugsbehandlung der Gliedstaaten im Bundesstaat und würde zu einer unerträglichen Beschränkung der Entscheidungsfreiheit von Bundesrat und Bundesversammlung führen (EJPD). Die Mitwirkung der Kantone hat in den ständiger Praxis entsprechenden Formen zu geschehen und die Gesetzgebungskompetenz des Bundes darf keinen neuen Schranken unterstellt werden (SVP). Die Parität würde die Berücksichtigung der Anliegen der Kantone nicht garantieren und wäre überdies kaum durchführbar (SHIV/ZV). Ein solches Mischspracherecht der Kantone könnte die Harmonisierungsanstrengungen wesentlich hemmen (LFSA). Der Ausdruck «paritätisches» Mitwirkungsrecht ist unklar, Absatz 4 in der Fassung NRKo ist genügend, weil er das Mischspracherecht bereits in der Vorbereitung einräumt (SKF).

#### **45 Stellungnahmen zur Frage der Durchsetzung der Steuerharmonierung** (Ausführungsgesetzgebung)

##### **451 Möglichkeiten**

In seinem Schreiben vom 27. Februar 1974 stellte das Finanz- und Zolldepartement folgende Möglichkeiten zur Diskussion:

###### **Variante 1**

Der Bund erlässt unverzüglich ein Gesetz über die direkte Bundessteuer, wozu er die verfassungsrechtliche Kompetenz bereits hat (Art. 41<sup>ter</sup> Abs. 6). Nach Inkrafttreten des neuen Artikels 42<sup>quinquies</sup> BV verwirklicht er die Steuerharmonisierung, indem er

- a. ein umfassendes Gesetz über die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden erlässt, das mit dem Gesetz über die direkte Bundessteuer, wie es alsdann ausgestaltet sein wird, soweit sachlich möglich übereinstimmt, oder
- b. ein Rahmengesetz erlässt, das in den Grenzen von Artikel 42<sup>quinquies</sup> BV die wichtigsten Besteuerungsgrundsätze enthält, wie sie sich aus

- der Gesetzgebung auf dem Gebiet der direkten Bundessteuer ergeben, oder
- c. gewisse Teile des Gesetzes über die direkte Bundessteuer als für die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden als verbindlich erklärt, oder
  - d. im Gesetz über die direkte Bundessteuer eine Bestimmung aufnimmt, wonach die Kantone zusammen mit dem Bund ein Mustergesetz aufzustellen haben, das mit den Vorschriften des Bundesgesetzes soweit sachlich möglich übereinstimmt.

### **Variante 2**

Der Bund wartet mit der Gesetzgebung auf dem Gebiet der direkten Bundessteuer, bis der Verfassungsartikel über die Steuerharmonisierung rechtskräftig geworden ist, und erlässt sodann gleichzeitig entweder ein umfassendes Gesetz über die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, wobei die beiden Gesetzesstücke einander gleich angepasst sind wie die Entwürfe der Koordinationskommission, oder ein Rahmengesetz im Sinn von Variante 1b.

### **Variante 3**

Der Bund wartet mit der Gesetzgebung auf dem Gebiet der direkten Bundessteuer, bis der Verfassungsartikel über die Steuerharmonisierung rechtskräftig geworden ist. Sodann erlässt er ein für die eidgenössische und die kantonalen Gesetzgebungen in gleicher Weise verbindliches Rahmengesetz. Das Gesetz über die direkte Bundessteuer beschränkt sich auf diejenigen Vorschriften, die nicht bereits im Rahmengesetz enthalten sind; ebenso gehen die Kantone für ihre eigene Gesetzgebung vor.

## **452 Übersicht der Antworten**

Die *Variante 1* wird nur in sechs Vernehmlassungen unterstützt. Es sind dies in der Reihenfolge der gewählten Untervarianten: M, VSA, SKF (1a), TI, SVEA (1b) und BSF (1c). Eventuell würden diese Variante unterstützen: LdU und JCVP (1a, Hauptantrag Bundeseinheitssteuer), SAV (1a, Hauptantrag Variante 2), NE (1b, Hauptantrag Variante 3). Niemand hat sich zugunsten der Untervariante 1d ausgesprochen. Als Gründe für die Befürwortung der Variante 1 werden insbesondere angegeben, dass die Neuordnung der direkten Bundessteuer dringlich sei und auch ohne weiteres an die Hand genommen werden könne (Art. 41<sup>ter</sup> BV); gleichzeitig liesse sich das Ziel der Steuerharmonisierung auf diesem Weg schneller erreichen als mit einer der beiden andern Varianten. Der BSF sieht den Vorteil der Untervariante 1c darin, dass mit einem einzigen Bundesgesetz auszukom-

men wäre, was die Rechtssicherheit erhöhen und die Anwendbarkeit erleichtern würde; eine Minderheit der Mitglieder wäre allerdings zugunsten der Variante 2.

Für die *Variante 2* treten 22 Vernehmlassungen ein (+ 7 ggf.), darunter die FDK und zehn Kantonsregierungen. SH, SH-StV und SAV befürworten ein umfassendes Gesetz, während sich die andern für ein auf die wichtigsten Grundsätze beschränktes Rahmengesetz aussprechen, soweit sie sich überhaupt zu diesen beiden Untervarianten äussern.

Die *Variante 3* hat 23 Befürworter gefunden, darunter das EJPD (Bundeslösung), zehn Kantonsregierungen und VD-StV.

#### **46 Besondere Bemerkungen zum weiteren Vorgehen**

Die Koordinationskommission ist zur besseren Vertretung der Anliegen der kleinen und mittleren Aktiengesellschaften zu erweitern: PAG. In den Experten- und den parlamentarischen Kommissionen, die sich mit der Vorbereitung des Gesetzes über die direkte Bundessteuer und des Rahmen gesetzes für die Steuerharmonisierung befassen, sollten die Frauen angemessen vertreten sein: SVF.

Das Rahmengesetz ist vor der Abstimmung über den Verfassungs artikel bekannt zu machen: VS, STRK.

#### **Verzeichnis der Abkürzungen der Vernehmlassungsauteuren**

(alphabetisch)

Die Kantonsregierungen werden mit den allgemein gebräuchlichen Abkürzungen bezeichnet, wie sie insbesondere von den Kontrollschildern der Motor fahrzeuge her bekannt sind, und erscheinen deshalb in diesem Verzeichnis nicht (z.B. ZG = Regierungsrat des Kantons Zug).

AGK	Konferenz der aargauischen Gemeindesteuerämter
B	Schweizerischer Bauernverband
BSF	Bund Schweizerischer Frauenorganisationen
CNG	Christlichnationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz
Coop	Coop Schweiz
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
DfK	Delegierter für Konjunkturfragen
EFS	Evangelischer Frauenbund der Schweiz
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

EPD	Eidgenössisches Politisches Departement
FDK	Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren
FDP	Freisinnig-demokratische Partei der Schweiz
IH	Vereinigung schweizerischer Industrie-Holdinggesellschaften
JCVP	Junge CVP der Schweiz
KB	Verband schweizerischer Kantonalbanken
NRK	Kommission des Nationalrates
LFSA	Landesverband freier Schweizer Arbeiter
LdU	Landesring der Unabhängigen
LSP	Liberalsozialistische Partei der Schweiz
LUS	Liberal-demokratische Union der Schweiz
M	Migros-Genossenschaftsbund
PAG	Schutzorganisation der privaten Aktiengesellschaften
PPV	Schweizerischer Verband für privatwirtschaftliche Personalvorsorge
RN	Redressement national
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband
SB	Schweizerische Bankervereinigung
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SH-StV	Steuerverwaltung des Kantons Schaffhausen
SHIV/ZV	Vorort des schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins/Zentralverband schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen
SKF	Schweizerischer katholischer Frauenbund
SLFV	Schweizerischer Landfrauenverband
SNV	Schweizerischer Notarenverband
STRK	Schweizerische Treuhand- und Revisionskammer
StStK	Konferenz städtischer Steuerverwalter
STV	Schweizerischer Treuhänderverband
SV	Schweizerischer Städteverband
SVEA	Schweizerischer Verband evangelischer Arbeitnehmer
SVF	Schweizerischer Verband für Frauenrechte
SVP	Schweizerische Volkspartei
Usego	Usego-Trimerco Holding AG
VD-StV	Steuerverwaltung des Kantons Waadt
VLG	Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände der Schweiz
VRK	Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
VSA	Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände
VSIG	Vereinigung des schweizerischen Import- und Grosshandels
VSHF	Verband schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften
VST/	
SKAG	Verband schweizerischer Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs/Verband schweizerischer konzessionierter Automobilunternehmungen
VVG	Verband schweizerischer Versicherungsgesellschaften

## Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

### Diplomerteilungen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich

Die ETHZ hat im Sommersemester 1975 den nachstehend genannten, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Studierenden, auf Grund der abgelegten Prüfungen das Diplom erteilt:

#### *Architekten*

Arpagaus Hubert, Hauenstein	Jung Claes Victor, Schweden
Bachmann Andres, Zürich	Kaufmann Thomas Ulrich, Aarau
Baumann Jürg, Zollikerberg	Konrad Erica, Frl., Oberwil bei Zug
Bollhalder Susanna, Frl., Dietikon	Lichtenstein Claude Michael, Zürich
Bosshard Max Werner, Wallisellen	Meier Ursula, Frl., Zürich
Bourquin Struan Emile John, Zürich	Merson Marina, Frl., Italien
Buetti Andrea, Basel	Müller Katharina Elisabeth, Frl., Schaffhausen
Buser Peter, Cadro	Opplicher Andreas, Thun
Busolini Marie-Luise, Frl., Gentilino	Pampuri Orlando, Zürich
Cantoni Sandro, Lugano	Prochazka Ivan, Tschechoslowakei
Cathomen Giacun Luregn, Chur	Raadsen Elbert Charles, Niederlande
Decker Michel, Luxemburg	Ritz Johann, Blitzingen
De Meuron Pierre François Charles, Basel	Rüegger Bernhard, Winterthur
Dietiker Rudolf, Gränichen	Schlatter Alexander, Gümligen
Eichenberger Barbara, Frl., Hedingen	Schweingruber Beat, Bern
Flury Pius, Buchegg	Schweizer Peter, Zürich
Foss Daniel, Norwegen	Seunig Georg Waldemar, Deutschland
Gabathuler Christian, Zürich	Sieber Elisabeth, Frau, Diepoldsau
Guisan Jean, Lausanne	Spörli Georg Robert, Winterthur
Haessig Peter Christian, Zürich	Stampfli-Kazdagli Anna, Frau, Rich-
Haffter Hermann, Weinfelden	terswil
Herzog Juerg Jacques Andreas, Basel	Zimmermann Markus, Ennetbaden
Husby Terje, Norwegen	

*Bauingenieure*

Bisetti Aldo, Tramelan	Monnat Gérard Alexis, La Chaux-de-Fonds
Brenner Peter, Ennettaach	Moret Giuliano, Liebefeld
Buehlmann Fridolin, Emmen	Müller Hans-Rudolf, Bern
Burkhart Hans Ulrich, Spiez	Nikolić Zoran, Obfelden
Buser Richard, Diepflingen	Nussbaumer Franz Martin, Wallisellen
Dick Christian, Genf	Ott Kurt, Auenstein
Domenigoni Gianni, Minusio	Paris Urban, Bellwald
Duijndam Bartholomeus Johannes Andreas, Niederlande	Pavlak Petr, Tschechoslowakei
Faller Sylvia Elisabeth, Frl., Zürich	Piller André, Onex
Fellrath Mario, Cortaillod	Reutimann Felix, Romanshorn
Frank Thomas, Herrenschwanden	Rickenbacher Peter, Zug
Fuerer Jean Rodolphe, Genf	Robyr Alain, Conthey
Gächter Andreas, Zürich	Roelli Pierre Ernest, La Chaux-de-Fonds
Glutz Philippe, Onex	Roth Rudolf, Obererlinsbach
Hennemann Maurice, Boécourt	Sägesser Jean Martin, Trimbach
Hofer Kurt, Brittnau	Schnydrig Beat, Agarn
Höiland Arne, Norwegen	Steiger Alfred, Luzern
Hourié Bernard, Tramelan	Stettler Robert, Port
Jobin Jean, Saignelégier	Thiebat Henri Giovanni, Meyrin
Kaufmann Markus, Kriens	Wenger Bernhard, Zürich
Küng Oskar, Benzenschwil	Zach Armin, Liebefeld
Lüpold Karl, Möriken AG	Zeltner Rudolf, Zürich
Minder Heinz Arthur, Zürich	

*Maschineningenieure*

Baerlocher Walter, Zürich	Küttel Robert, Kloten
Benninger Hansjörg, Männedorf	Loopuyt Jan, Niederlande
Brandt Daniel, Genf	Malakatas Nicolas, Griechenland
Brunner Hans, St. Gallen	Mayer Stephan, Zürich
Charton Henri, St-Blaise	Meyer Carl, Jona
Chvojka Stanislav, Tschechoslowakei	Mitropoulos Constantin, Griechenland
Ehrensperger Markus Othmar, Glattbrugg	Papavassilopoulos Angelos, Griechenland
Farman Hervé, Frankreich	Riera Bebié Jorge, Spanien
Ferrari Franco, Chiasso	Roeing Sten, Schweden
Frech Heinz, Sissach	Schiess Ernst, Lichtensteig
Graf Jean-Pierre, Arlesheim	Simensen Svein, Norwegen
Gut Hans, Stäfa	Steen Carl Erik, Norwegen
Hauser Jean-Claude, Luxemburg	Steiner Daniel, Bern
Kupper Hans Rudolf, Erlenbach ZH	Steinmann Jürg, Zug

Stokke Einar, Norwegen  
 Thurnherr Kurt, Zürich  
 Wille Arthur Franz, Liechtenstein (FL)

Wyss Peter Max, Kilchberg ZH  
 Zumoberhaus Heinrich, Oberwald

*Elektroingenieure*

Ackermann Johann, Volketswil	Medioni Robert Philippe, Pully
Ackermann Rudolf Othmar, Dottikon	Meier Kurt, Zollikon
Anastassopoulos Anastassios, Griechenland	Merhart von Bernegg Florian, Zürich
Baumgartner Walter, Zürich	Meyer Gabriel Vinzenz, Uezwil
Betschon Christian, Niederglatt ZH	Meyer René, Kindhausen AG
Blum Edgar Yves, Zollikerberg	Michel Markus, Olten
Boos Stephan, Zürich	Müller Beat, Horw
Borra Danilo Marcello, Italien	Müller Heinz, Hubersdorf
Braun Dieter, Oberrieden	Neuhaus Hans Ulrich, Küsnacht ZH
Cappellaro Carlo, Italien	Oettli Martin, Bern
Catzin Specht Mario, Mexiko	Olivier Charles, Bellmund
Eichenberger Peter, Muttenz	Petrig Benno, Einsiedeln
Frantzen Romain Jacques, Luxemburg	Rais Jean-Claude, Delsberg
Gassmann Heinrich, Balsthal	Real Markus, Schlieren
Gloor Christoph Heinrich, Rapperswil	Revault d'Allonnes Jean, Frankreich
Gotheil Jacques, Frankreich	Rigling Bernhard, Schaffhausen
Grandjean Raymond Max Henri, Zollikon	Rohner Heinrich, Riehen
Grieder Heinrich, Füllinsdorf	Schär Achilles, Zürich
Grosjean André, Basel	Schick Rainer Georg, Deutschland
Hauser Dieter, Oberembrach	Schlumberger Vincent Olivier, Basel
Hess Walter, Schaffhausen	Schlup Martin, Zürich
Jaggi Engelbert, Kippel	Steiger Urs, Eschlikon TG
Kämpfer Rémy, Basel	Steiner Peter, Zürich
Kalogiannis Ioannis, Griechenland	Steinmann Peter, Au ZH
Keller Markus, Chur	Straub Christoph, Salenstein
Kobel Werner, Meyrin	Suppiger François, Zürich
Koch Max, Luzern	Troy Norbert, Österreich
Kuhn René, Adliswil	Tschumi Walter, Zürich
Kühni Peter, Horw	Villeneuve Jean-Marc, Bévilard
Langmeier Heinz, Zürich	Von Andrian-Werburg Walter, Deutschland
Lüthy Werner, Küsnacht ZH	Wälti Rolf, Zürich
Margot François Louis Alphonse, La Chaux-de-Fonds	Wattenhofer Jean-Pierre, Delsberg
Marti Alex, Däniken	Wegmann Heinz, Rümlang
	Witschi Ernst, Zürich
	Zbinden Richard, Muri bei Bern

*Chemieingenieure*

Arnold Josef, Vitznau	Jäger Reinhard, Rüschlikon
Berger Jan, Tschechoslowakei	Meister Daniel, Dornach
Bindschedler Daniel, Luzern	Müller Felix Richard, Wangen bei Olten
Bürli Martin, Birsfelden	Rützler Willi, Urdorf
Girsberger Walter, Ossingen	Sigg Rolf Heinrich, Winterthur
Gross Peter, Bülach	Widmer Marcel, Uitikon Waldegg
Hänni Heinz, Zürich	Zabelka Michal, Tschechoslowakei
Hilti Dieter, Liechtenstein (FL)	
Ioannou Ioakim, Griechenland	

*Chemiker*

Alder Alex Peter, St. Gallen	Lottenbach Willy Urs, Zürich
Bernet Bruno, Eschenbach SG	Maier Rolf, Zürich
Billing Hildegard, Frl., Glattbrugg	Marti-Baumann Eva Anita, Frau. Zürich
Boron-Rettore Patrizia Maria, Frau. Italien	Overney Gonzague, Freiburg
Hotz Peter Carl, Uitikon Waldegg	Schmid Hansruedi, Zürich
Jäggi Franz Josef, Selzach	Schwarz Wolfgang, Österreich
Joppich Markus, Winterthur	Waibel Robert, Winterthur
Kuhn Regula, Frl., Bülach	Wenzinger Fritz, Bülach
Kupfer Ernst Hans, Zürich	

*Pharmazeut*

Wanandy Budiharsono, Indonesien

*Forstingenieure*

Challa Roelof, Niederlande	Hool Jean-Frédéric, Luzern
----------------------------	----------------------------

*Ingenieur-Agronomen*

Gratwohl Alfons, Basel	Jost Robert, Henggart
Heldstab Hans-Rudolf, Felsberg	Vonwiller Laurent, Wallisellen

*Ingenieur-Agronom (molkereitechnische Richtung)*

Meuli Julius, Chur

*Lebensmittel-Ingenieure*

Ammann Nico, Zürich	Schwaller Peter, Epagny
Dettwiler Martin, Langenbruck	Stalder Armin, Pieterlen
Münch Peter, Zürich	Wyler Roland, Lyss
Nyseler Beat, Zürich	

*Kulturingenieure*

Čebiš Vito, Zürich	Piaget Alain, Kloten
--------------------	----------------------

*Mathematiker*

Ballinari Edgardo, Monteggio	Knecht Hans Rudolf, Zürich
Biber Massimo Angelo, Magadino	Künsch Hans-Rudolf, Zürich
Boutellier Roman, Gansingen	Leisibach Josef, Römerswil LU
Brügger Jürg, Zürich	Müller Heinz, Zürich
Brunner Gabriele Leonore, Frl., Berlin (BRD)	Nagl Wolfgang, Österreich
Bürkler Hans Peter, Frauenfeld	Perren Anton Gregor, Brig
Casal Paulina, Frl., Zürich	Rotach Ralph Robert, Thalwil
Ciocchi Ambra, Chiasso	Roth Kurt Heinz, Altnau
Dürst Kaspar, Diesbach GL	Ruff Heinz Wilfried, Deutschland
Fehlmann Rudolf, Möriken AG	Schnyder Walter Albert, Le Pecq (F)
Felber Béatrice, Frl., Zürich	Schweizer Robert, Neuhausen am Rheinfall
Flöscher Karl Fritz, Zürich	Strässler Emil, Hüntwangen
Geiger Ernst, Bassersdorf	Studer Kurt, Effretikon
Gugerli Ulrich Stefan, Reinach BL	Stutz Markus, Zürich
Hölzli Josef Karl, Zürich	Thomann Daniel, La Chaux-de-Fonds
Kaiser August, Zürich	Weber Karl, Zürich

*Physiker*

Aeschbach Friedrich, Aarau	Lang Jürg Kurt, Yverdon
Affolter Ernst, Kriens	Odoni Walter Emil, Hochdorf
Alquier Charles Jean Marie, Frank- reich	Oesch Hans, Langenthal
Beerli Guido, Bischofszell	Papakonstantinou Vassilios, Griechen- land
Bozzolo Dario, Italien	Savary Pierre Raoul Marie, Frankreich
Däppen Werner, Kilchberg ZH	Schenk Heinz, Effretikon
Ehrenberg Harry, staatenlos	Schilling Hugo, Winterthur
Emery Claude, Lens	Stocker Elisabeth, Frl., Zürich
Finger Gert, Österreich	Wagner Wolfgang Heribert, Österreich
Hangartner Thomas Niklaus, Brunnen	Willi Walter, Liechtenstein (FL)

Ammann Hans-Jakob, Däniken SO	Perego Georges, Glattbrugg
Brändli Ernst, Watt	Schumacher Therese, Frl., Zürich
Dalang Thomas Niklaus, Birmensdorf ZH	Stahel Nadine, Frl., Basel
Ganser Roberto, Lugano	Streckeisen-Venos Dorothea, Frau, Illnau
Geiser Peter, Forch	Toggenburger Gerhard, Zürich
Jehli Gerhard Walter, Chur	Vetterli Jürg, Frauenfeld
Kappenberger Giovanni, Massagno	Vogt Peter Martin, Horn
Keller Leo, Zürich	Vuilleumier Paul, Gossau
Kümin Albin, Wollerau	Wetzel Heidi, Frl., Zürich
Meier Peter, Zürich	Widmer Herbert, Gränichen
Oterdoom Willem Heiko. Niederlande	Winsauer Rudolf, Horn

Zürich, den 20. Oktober 1975

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich  
Prüfungswesen:  
**J.-P. Leuenberger**

**Parlamentarische Initiativen betreffend Steuerharmonisierung Bericht der vorberatenden Kommission an den Nationalrat und den Bundesrat (Vom 17. März 1975)**

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1975

Année

Anno

Band 2

Volume

Volume

Heft 45

Cahier

Numero

Geschäftsnummer 10903 11868

Numéro d'affaire

Numero dell'oggetto

Datum 10.11.1975

Date

Data

Seite 1748-1820

Page

Pagina

Ref. No 10 046 549

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.